Der deutsche reichstag von 1898 bis 1903

Richard Müller-Fulda, Hubert Sittart



Ger 2395.81
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No 9165

Der Deutsche Reichstag

von 1898 bis 1903.

Ein Bericht über die Tätigkeit der Centrumspartei

in der abgelaufenen Legislaturperiode

von

Rich. Müller-Fulda und **H. Sittart**

Mitgliedern des Deutschen Reichstags.



Köln 1903.

Verlag und Druck von J. P. Bachem.


J. P. BACHEM
KÖLN
51243



Der Reichstag von 1898 bis 1903.

Die zehnte Legislaturperiode des Deutschen Reichstags neigt ihrem Ende zu, die Neuwahlen sind bereits auf den 16. Juni d. J. ausgeschrieben und nur noch wenige Sitzungen werden dem heute bestehenden Reichstage beschieden sein.

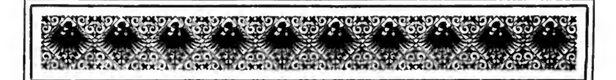
Dies veranlaßt uns, einen kurzen Rückblick über die Tätigkeit dieses Reichstags zu geben; für diejenigen unserer Freunde, welche in der fünfjährigen Periode selbst aktiv gewesen sind, zur Erinnerung, für diejenigen, welche im beginnenden Wahlkampfe als neue Streiter auf dem Kampfplatze erscheinen, als Leitfaden für die Fragen, welche den gegenwärtigen Reichstag beschäftigt haben.

Unser Rückblick soll keine erschöpfende Schilderung aller in Betracht kommenden Verhältnisse geben, weil dies über den Rahmen des von uns verfolgten Zweckes hinausgehen würde; er soll auch nach Möglichkeit frei von aller Polemik bleiben und die Tätigkeit des Reichstags so objektiv schildern, wie unsere Partei alle an sie herantretenden öffentlichen Fragen stets nur vom Standpunkte vollster Objektivität behandelt hat, eingedenk des Satzes:

suprema lex salus publica!

Berlin, im April 1903.

Richard Müller. H. Sittart.



Der Reichstag von 1898 bis 1903.

Der Reichstag wurde am 16. Juni 1898 neu gewählt, in der folgenden Woche fanden die Stichwahlen statt, am 6. Dezember trat der neue Reichstag zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Dieser Reichstag war der zweite, welcher eine volle fünfjährige Dauer aushielt, ohne vorzeitig aufgelöst zu werden.

Die Arbeitszeit desselben war auch in den einzelnen Tagungen eine ungewöhnlich lange, sie dauerte in den Sessionen von:

1898/1899 vom 6. Dezember 1898 bis 22. Juni 1899 mit 99 Sitzungen,
1899/1900 vom 14. November 1899 bis 12. Juni 1900 mit 110 Sitzungen,
1900/1901 vom 14. November 1900 bis 15. Mai 1901 mit 96 Sitzungen,
1901/1902 vom 26. November 1901 bis 11. Juni 1902 mit 96 Sitzungen,
1902/1903 vom 14. Oktober 1902 bis 30. April 1903 mit 106 Sitzungen

(voraussichtlich; die Session ist bei Abfassung dieses Berichts noch nicht beendigt.)

Vom 6. Dezember 1898 bis zum 12. Juni 1900 und vom 14. November 1900 bis zum 30. April 1903 wurde die Session des Reichstags nicht, wie sonst üblich, im Frühjahr oder Sommer geschlossen, sondern nur vertagt, um die

angefangenen Arbeiten nicht verfallen zu lassen, sondern im Herbst fortsetzen zu können.

Der langen Dauer der Sessionen war das Arbeitspensum des Reichstags kein entsprechend starkes, große organisatorische Gesetze, wie früher die Strafprozeßordnung, das bürgerliche Gesetzbuch, das Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetz usw. wurden, wenn man nicht etwa den neuen Zolltarif dahin rechnen will, in dieser Periode nicht vorgelegt; gleichwohl fanden außer den jährlichen Etatsgesetzen doch eine ganze Reihe wichtiger Gesetze sowohl auf politischem, kirchlichem und sozialem, als auch namentlich auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete ihre Erledigung. Bei Besprechung der Tätigkeit des Reichstags von 1898 bis 1903 wollen wir jedem dieser Gebiete einen besonderen Abschnitt widmen, wenngleich manche der betreffenden Fragen mehr oder minder im Zusammenhang stehen.

A. Politisches Gebiet.

Der im Juni 1898 gewählte Reichstag wurde, ebenso wie sein Vorgänger im Jahre 1893, mit einer sogenannten **Militärvorlage**, dem „Gesetzentwurf betreffend die Friedenspräsenz" alsbald nach seinem Zusammentritt am 6. Dezember 1898 bedacht.

Zum Unterschied von früheren Fällen fand diese Vorlage weder die unveränderte Genehmigung, noch führte dieselbe zu einer Auflösung des Reichstags, es wurde vielmehr eine Verständigung zwischen Bundesrat und Reichstag auf Grund der vom Centrum gemachten Gegenvorschläge erzielt und das neue Militärgesetz dann vom Reichstage und Bundesrat in dieser Form und diesem Umfang angenommen.

Die Vorlage, welche die Friedenspräsenz und die Formationen des stehenden Heeres für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 31. März 1904 regeln sollte, verlangte an neuen Formationen:

10 Bataillone,

80 Batterien,

17 Eskadrons und dementsprechend eine Erhöhung der Präsenzziffer von bisher 479 229 Mann auf 502 500 Mann, also ein Mehr von 23 271 Mann; die Verständigung führte zur Bewilligung der geforderten Neuformationen, jedoch nur zur Erhöhung der Präsenzziffer um 16 265 Mann, welche indessen nicht auf einmal, sondern successive innerhalb 3½ Jahren mehr einzustellen waren, es wurden also gegen die Regierungsvorlage 7006 Mann mit einer jährlichen Kostenersparnis von rund. 5 Millionen Mark weniger bewilligt.

Beinahe wäre es wegen dieser Differenz doch zu einer Auflösung des kaum gewählten Reichstags gekommen, allein die Auffassung, daß auch die vom Centrum vorgeschlagene Erhöhung ausreichend und es rätlicher sei, dem Lande die Aufregung einer wiederholten Neuwahl zu ersparen, gewann die Oberhand; die Vermittelungsvorschläge wurden deshalb auch vom Reichstage, nachdem die Zustimmung des Bundesrats feststand, am 16. März 1899 mit einer Mehrheit von 222 gegen 132 Stimmen angenommen.

Die Nachweise über die Einstellung der Dienstpflichtigen, welche alljährlich dem Reichstage zugehen, zeigen übrigens, daß das Deutsche Reich auch mit der jetzigen Präsenzziffer an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt ist, nicht nur hinsichtlich der finanziellen Mittel, sondern auch des brauchbaren Mannschaftsmaterials.

Uebrigens gewinnt allmählich die Ueberzeugung mehr Anhänger, daß man sog. Militärgesetze (Quinquennate oder Septennate) nicht mehr nötig haben sollte, die Erhaltung und Fortentwickelung des Heeres vielmehr ebensogut alljährlich durch den Etat gewährleistet werden könnte.

Eine Abschaffung des deutschen Heeres, wie solche die Sozialdemokraten theoretisch fordern, kann von jedem unbefangen Denkenden nur als ein Unsinn bezeichnet werden, so lange nicht eine allgemeine Abrüstung aller europäischen Staaten gleichzeitig erfolgt und so lange insbesondere

das republikanische Frankreich und das mit ihm verbündete Rußland große stehende Heere an den deutschen Grenzen unterhalten.

Auch die Sozialdemokraten würden sich wahrscheinlich bedenken, Deutschland, wie in früheren Jahrhunderten, zum Tummelplatz französischer Armeen werden zu lassen; so lange sie aber nur eine Minderheit im deutschen Reichstage bilden und die anderen Parteien für die Aufrechterhaltang der bestehenden Verhältnisse und notwendigen Verbesserungen sorgen lassen, können sie sich den billigen Witz machen, am Schluß der Etatsberatung alles abzulehnen und phantastische Forderungen zu stellen, von denen sie wissen, daß solche doch keine Annahme finden. Man weiß hinlänglich, daß dies nur wahltaktische Manöver sind, mit denen sie der großen Masse Sand in die Augen streuen wollen. — Tatsächlich stimmten in den Jahren 1902 und 1903 die sozialdemokratischen Abgeordneten auch schon für einzelne Militärforderungen und gaben dabei zuweilen den Ausschlag für Annahme derselben.

Kaum war im Frühjahr 1899 die Frage des neuen Militärgesetzes erledigt, als auch schon wieder an ein **neues Flottengesetz** gedacht wurde, obschon das letzte, im Jahre 1898 zu stande gekommene, erst im Jahre 1905 völlig zur Ausführung gelangt sein sollte.

Im September des Jahres 1899 wurde die Oeffentlichkeit mit diesen Plänen überrascht und am 25. Januar 1900 die Vorlage im Reichstage eingebracht.

Dieselbe enthielt Forderungen von einer solchen Höhe, wie man sie bis dahin kaum für möglich gehalten hatte, zudem sollte durch Uebertragung der durch das 1898er Flottengesetz geschaffenen Bindung das Etatsrecht des Reichstags in einer Weise beschnitten werden, daß ganz unerträgliche Zustände eingetreten wären.

Diese Forderungen stießen auf großen Widerspruch; deren Annahme war weder von dem 1898 gewählten, noch von einem infolge einer etwaigen Auflösung neukommenden Reichs-

tage zu erwarten, trotz der ans Unglaubliche grenzenden Agitation, welche von den Interessenten insceniert wurde.

Seitens des Centrums war man auf eine Reichstagsauflösung gefaßt, gleichwohl wurde eine Verständigung angestrebt. Nach eingehenden Kommissionsberatungen über die Notwendigkeit, Durchführbarkeit und die finanziellen Folgen der Flottengesetzvorlage drang die Ansicht durch, daß eine allmähliche Verstärkung der deutschen Kriegsflotte zwar nötig, und daß es auch zweckmäßig sei, eine programmatische Festsetzung des zu erstrebenden Zieles herbeizuführen, daß jedoch die Vorlage weder in vollem Umfange, noch in bindender Form, noch ohne gleichzeitige Sicherstellung der finanziellen Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten angenommen werden könne.

Weitere Verhandlungen führten alsdann zu einer Einigung mit den verbündeten Regierungen, wonach die im Flottengesetz von 1898 enthaltene Bindung wieder beseitigt, ein beschränkteres Programm als das in der Vorlage enthaltene aufgestellt und auch gleichzeitig die Frage der Kostendeckung durch Erhöhung der Stempelsteuern und der Zölle auf ausländisches Bier, Alkohol und Champagner sowie eine Besteuerung des inländischen Schaumweins (siehe D. Wirtschaftliches Gebiet) geregelt wurde.

Das Verständigungsprogramm enthielt eine Verminderung der Schiffsneubauten, längere Fristen für den Ersatz alter Schiffe und dadurch eine Ermäßigung der Gesamtkosten der Durchführung innerhalb 18 Jahren um rund 390 Millionen Mark.

Zugleich wurde die Höhe der alljährlich zu bewilligenden Mittel lediglich der jedesmaligen Feststellung durch den Reichshaushaltsetat anheimgegeben.

Die Kommissionsverhandlungen hatten auch die überraschende Aufklärung gebracht, daß die deutsche Marine eines ihrer wichtigsten Schiffsbaumaterialien, die Nickelstahlpanzerplatten, um etwa 20% oder 400 Mark pro Tonne höher bezahlte, als die ausländischen Staaten und zwar auf Grund

eines Preiskartells, welches die beiden deutschen Fabriken sowohl unter sich als mit ausländischen Werken vereinbart hatten.

Die große Mehrheit des Reichstags verurteilte diese Handlungsweise auf das entschiedenste und forderte die verbündeten Regierungen auf, nötigenfalls ein eigenes Panzerplattenwerk zu errichten, falls es nicht gelingen sollte, die exorbitanten Preisforderungen des Rings zu ermäßigen.

Die Folge war, daß die beiden deutschen Fabriken nachher den Preis von M. 2320 auf M. 1920 ermäßigten, wodurch eine Kostenersparnis von über 3 Millionen Mark jährlich, oder fast 60 Millionen Mark für die Ausführungszeit des Flottenprogramms entsteht.

Die Gründe, welche für Annahme der Flottenvorlage, wenn auch nur in beschränktem Umfange, sprachen, wurden durch den Verlauf des spanisch-amerikanischen Kolonialkrieges, welcher die Notwendigkeit einer starken Flotte neuer kriegstüchtiger Schiffe für alle Staaten, welche ihre politische Bedeutung aufrecht erhalten wollen, eindringlich vor Augen führte, wesentlich verstärkt.

Die von der Budgetkommission des Reichstags auf Grund des Centrumsantrags beschlossene Form des Flottengesetzes fand am 12. Juni 1900 auch die Zustimmung des Reichstags im Plenum; mit 201 gegen 103 Stimmen wurde das so gestaltete neue Flottengesetz vom Reichstage angenommen, nachdem vorher auch die Kostendeckungsgesetze mit annähernd gleicher Mehrheit Annahme gefunden hatten.

Die Scharfmacher und Panzerplattenfabrikanten waren durch diesen Verlauf der Dinge allerdings nicht besonders befriedigt und fahren auch heute noch fort, zu neuen Flottenprojekten anzuspornen, was in Hinsicht auf die pekuniären Vorteile, die ihrem Geldbeutel dadurch erwachsen würden, leicht begreiflich ist.

Eine sehr bezeichnende Haltung gegenüber dem Flottengesetz nahm der „Bund der Landwirte“ ein. Während er in seiner Presse gegen die Flottenpläne, welche angeblich

nur der Großindustrie, dem internationalen Handel und der Weltpolitik dienten, agitierte und auch schriftlich und mündlich bei einzelnen Centrumsabgeordneten gegen das Flottengesetz, teils durch seine literarischen Mitarbeiter, teils auch durch einzelne seiner Führer arbeiten ließ (das geflügelte Wort von der „gräßlichen Flotte“ ist hinlänglich bekannt geworden), stimmten die Herren Bundesmitglieder im Reichstage für das Flottengesetz. Ihre Absicht war offenbar dahin gegangen, andere sich die Finger verbrennen zu lassen.

Im Herbst 1900 gab es eine neue Ueberraschung für den Reichstag. Die chinesischen Unruhen, die Niedermetzelung der Missionare, die Ermordung des deutschen Gesandten und die Bedrohung der übrigen Gesandtschaften hatten im Herbst 1900 zu einer Entsatz- und Strafexpedition gegen China, die „**ostasiatische Expedition**“, geführt.

Diese Expedition war zweifellos etwas über den Rahmen der Notwendigkeit und das Verhältnis der deutschen Interessen gegenüber denjenigen anderer Staaten hinaus inszeniert worden; wie der spätere Verlauf gezeigt hat, war insbesondere die kostspielige Entsendung eines deutschen Panzerschiffgeschwaders völlig überflüssig gewesen, gleichwohl ist zuzugeben, daß es auch anders hätte kommen können.

Die Expedition erfolgte ohne Genehmigung des Reichstages, d. h. ohne daß derselbe vorher um eine solche angegangen worden wäre, wie es bei strikter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hätte geschehen sollen, die verbündeten Regierungen suchten diesen Fehler jedoch dadurch gut zu machen, daß sie nach dem Wiederbeginn der Reichstagssession eine Vorlage einbrachten, in welcher sie um Indemnität nachsuchten. Diese wurde dann auch vom Reichstage bewilligt.

Der Verlauf der ostasiatischen Expedition war im ganzen genommen befriedigend, die Gesandtschaften wurden rechtzeitig aus ihrer schlimmen Lage befreit, China leistete die verlangte Genugtuung und verpflichtete sich, die Kosten der Expedition in Höhe von M. 274950000 und sonstige Entschädigungsansprüche nach und nach samt Zinsen zu bezahlen.

Welche Kosten überseeische Verwickelungen herbeiführen, ist aus den Ausgabeziffern für die ostasiatische Expedition zu ersehen.

Für diese wurden verausgabt in den Rechnungsjahren:

	1900/01 . .	M.	146 632 218
	1901/02 . .	„	64 887 124
	1902/03 . .	„	30 313 352
bewilligt sind die Kosten für	1903/04 mit	„	11 797 816
sodaß solche insgesamt bis 31. März	1904	M.	253 630 510

betragen würden.

Hinzu kommt noch die dauernde Belastung des Pensionsfonds mit den durch die Expedition verursachten Invalidenpensionen und Witwen- und Waisengeldern.

Der Wunsch, solche Verwickelungen nach Möglichkeit vermieden zu sehen, ist deshalb wohl ein berechtigter, und kann man es nur billigen, wenn die Mehrheit des Reichstages, entgegen dem Wunsche der sogenannten Alldeutschen und Kolonialfanatiker, welche die Gelegenheit benutzen wollten, aus dem Expeditionskorps eine ständige „Kolonialarmee“ zu bilden, darauf bestand, daß dieses Korps, d. h. die dazu verwendeten Formationen, „aufgelöst werden, sobald sie ihre Aufgabe in China erfüllt haben“.

Diesem Verlangen wurde in den Etatsgesetzen pro 1901/02 und die folgenden Jahre gesetzlicher Ausdruck gegeben, die verbündeten Regierungen erklärten sich damit ausdrücklich einverstanden, und tatsächlich ist denn auch der größere Teil des Expeditionskorps bereits zurückgerufen und aufgelöst worden. Bei Beratung des Etats für das Jahr 1903/04 drang das Centrum auf eine baldige Erledigung der ostasiatischen Expedition durch Zurückziehung der überflüssigen Truppen, sprach sich dagegen für Belassung einer hinreichenden deutschen Gesandtschaftswache in Peking aus.

Um diesen Wünschen den nötigen Nachdruck zu geben, wurde die im Etat geforderte Summe von M. 14 797 816 um 3 Millionen reduziert.

Die **Kolonialpolitik** erfuhr auch in der Reichstagsperiode von 1898/1903 eine weitere Ausdehnung. Einerseits handelte es sich dabei um den Bau von Eisenbahnen und Telegraphenanlagen in den bereits früher bestehenden Schutzgebieten, besonders in Südwest- und Ostafrika, andererseits um den Erwerb neuer Kolonien oder Schutzgebiete.

Wenn man auch zugeben muß, daß für die Erschließung und wirtschaftliche Entwickelung der Schutzgebiete die modernen Verkehrsmittel, Eisenbahn und Telegraph, um so weniger entbehrlich sind, als es diesen Gebieten an guten Landstraßen und schiffbaren Flußläufen vollständig mangelt, so müssen solche Projekte doch mit einiger Vorsicht behandelt werden, um das Reich nicht in allzu große Kosten zu stürzen. Die Wünsche der Kolonialfanatiker rechnen auch in dieser Hinsicht nicht mit der ohnehin schon schwierigen Finanzlage und der Leistungsfähigkeit des Deutschen Reiches, sondern nur mit ihren eigenen enthusiastischen Plänen.

Die bisherigen Erfahrungen haben auch gezeigt, daß die Kolonialbahnen mangels hinreichenden Verkehrs vorläufig nicht einmal die Betriebskosten decken, viel weniger aber eine Verzinsung des aufgewendeten Kapitals bringen.

Deshalb hat das Centrum in den Jahren 1898 bis 1903 seine Zustimmung nur zum Bau der Bahn von Swakopmund bis Windhoek (Südwestafrika) und zum Erwerb und der Fortsetzung der Usambara-Bahn (Ostafrika) gegeben, während die weitergehenden Projekte einer ostafrikanischen Zentralbahn, welche über 100 Millionen Mark kosten sollte, abgelehnt wurden.

Dagegen wurde zum späteren Anschluß an die englische Telegraphenlinie von Kairo zum Kap eine deutsche Telegraphenlinie von Dar-es-Salam nach Tabora (Kostenbetrag M. 602000) bewilligt.

Betreffs der Kolonialbahnen neigt die Verwaltung jetzt mehr dazu, solche künftig durch Privatgesellschaften bauen und betreiben zu lassen und denselben nur einen Zuschuß oder eine Zinsengarantie zu bewilligen. Eine diesen Zweck verfol-

gende Vorlage ist in der Reichstagsperiode von 1898/1903 unerledigt geblieben, dürfte jedoch möglicherweise dem im Jahre 1903 neu zu wählenden Reichstage wieder vorgelegt werden. Dieses Projekt betraf eine Bahn von Dar-es-Salam nach Mrogoro (Uluguru-Gebirge) in Ostafrika und soll geeignet sein, fruchtbare und gut bevölkerte Gebiete aufzuschließen, immerhin sind auch solche Angaben mit großer Vorsicht aufzunehmen.

Die Erwerbung neuer Kolonien bezw. Schutzgebiete betraf diejenige von Neu-Guinea, der Karolinen-, Palau- und Mariannen-Inseln, und von Samoa und Kiautschau.

Auch diese neuen Erwerbungen bilden bis jetzt für das Deutsche Reich nur eine neue finanzielle Last, sie erfordern im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung recht erhebliche Zuschüsse zu den Verwaltungskosten, eine Mahnung mehr für den Reichstag, solchen Vorlagen gegenüber künftig doppelt vorsichtig zu sein.

Als erfreuliche Tatsache ist es zu bezeichnen, daß die Kolonialverwaltung jetzt, dem nachdrücklich geltend gemachten Verlangen des Centrums entsprechend, schärfere Maßregeln gegen den Sklavenhandel ergriffen hat und ebenso bemüht ist, die allmähliche Abschaffung der Haussklaverei durchzuführen, daß sie auch ernstlich bestrebt ist, alles zu vermeiden, was zu neuen Aufständen der Eingeborenen und zu kostspieligen Expeditionen führen könnte. In dieser Hinsicht haben sich die Zustände in den Schutzgebieten gegen früher ganz erheblich gebessert.

Eine Art Halb-Sklaverei, welche das Gouvernement in Südwestafrika durch Zurückhaltung von Kriegsgefangenen aus dem Herero-Aufstande und deren jahrelange Verwendung zu Zwangsarbeiten eingeführt hatte, wurde infolge entschiedener Verurteilung eines solchen Zustandes seitens des Centrums auf Anordnung der Kolonialverwaltung alsbald und endgültig beseitigt.

Die **Erhaltung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes**, welches in der vorhergehenden Reichstagsperiode nach den Plänen eines an

reaktionären Projekten besonders fruchtbaren, früher liberalen Staatsmannes eine Zeit lang gefährdet erschien, war in der Periode 1898 bis 1903 nicht in Frage gestellt. Die Verständigung, welche über die Flottengesetze und das neue Militärgesetz erfolgte, entzog diesen gefährlichen Projekten den Boden und zeigte, daß es mehr Gründe persönlichen Ehrgeizes gewesen waren, welche dem betreffenden Herrn die Veranlassung dazu gegeben hatten.

Zwar schien es, als ob die in den Monaten November und Dezember des Jahres 1902 anläßlich der Beratung des neuen Zolltarifs inscenierte Obstruktion der Sozialdemokraten und Freisinnigen Vereinigung den Gelüsten der Scharfmacher nach Beschneidung des Wahlrechtes zu ihren Gunsten wieder Vorschub leisten sollte, allein es fehlte in diesem Falle das Interesse des anderen Teils der gesetzgebenden Faktoren, und die **Niederkämpfung der Obstruktion** auf legalem, geschäftsordnungsmäßigem Wege machte ihre Hoffnungen vollends zu schanden.

Die Mehrheit des Reichstages hat bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß die bestehenden gesetzlichen Mittel vollkommen ausreichend sind, um Mißbräuche zu verhindern, und die sachlich ebenso berechtigten als gesetzlich zulässigen Aenderungen der Geschäftsordnung, welche auf Antrag des Centrums beschlossen wurden, sicherten eine ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte und vereitelten damit alle Hoffnungen, welche die Reaktion auf das törichte Beginnen der Obstruktionsparteien gesetzt hatte.

Auf dem **Gebiete des Wahlrechts** wurde schließlich gegen Ende der Session sogar ein recht erfreulicher, wichtiger Fortschritt dadurch erreicht, daß die verbündeten Regierungen sich, entsprechend der vom Centrum viele Jahre hindurch erhobenen Forderung, entschlossen, eine Abänderung des Wahlreglements zum besseren Schutz des Wahlgeheimnisses vorzulegen. Diese Aenderung wird voraussichtlich auch die Zustimmung des Reichstags finden, selbst wenn die Kartellparteien, von denen, wie Akten der Wahlprüfungs-

kommission hinlänglich bewiesen haben, von jeher die größte Wahlbeeinflussung getrieben worden ist, dagegen stimmen sollten.

Für das Centrum bildet dieses neue Wahlreglement einen sehr erfreulichen Erfolg.

Weniger erfolgreich waren die langjährigen Bemühungen des Centrums, die verbündeten Regierungen zur Zustimmung zu dem vom Reichstage bereits beschlossenen Gesetze betreffend die Gewährung von Diäten oder Präsenzgeldern für die Reichstagsabgeordneten zu bewegen.

Für die einzelnen Centrumsabgeordneten kommt dabei weniger der Wunsch in Betracht, für ihre durch die Ausübung des Reichstagsmandats entstehenden Auslagen eine entsprechende Entschädigung zu erhalten, als vielmehr den Wahlkreisen die Möglichkeit zu geben, in der Auswahl tüchtiger, geeigneter Kandidaten für den Reichstag nicht lediglich an solche Personen gebunden zu sein, die pekuniär so gestellt sind, daß sie den kostspieligen Aufenthalt in Berlin aus eigenen Mitteln bestreiten können. Jetzt ist dies ein anerkannter Mangel, man hat, um demselben einigermaßen abzuhelfen, zu dem Ausweg greifen müssen, den Inhabern der Landtagsmandate vielfach auch das Reichstagsmandat zu übertragen. Durch diese doppelte Tätigkeit wird jedoch die Präsenz im Reichstage und dessen Arbeitsfähigkeit sehr ungünstig beeinflußt, auch das Gewicht der Sozialdemokraten, welche Parteidiäten beziehen und infolgedessen ständig anwesend sein können, gestärkt.

Zwar fängt man in den Bundesratskreisen allmählich an, das Törichte der Verweigerung von Diäten oder Präsenzgeldern an die Reichstagsmitglieder einzusehen; auch der jetzige Reichskanzler hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß er eine solche Entschädigung für nötig halte, allein der Widerstand einzelner Regierungen, insbesondere der sächsischen, die in ihrer kurzsichtigen Verblendung die Diäten nur unter gleichzeitiger Beschränkung des Wahlrechts gewähren möchte, haben auch in dieser Reichstagsperiode die Erfüllung der Wünsche des Reichstags vereitelt.

Das Centrum wird unter keinen Umständen die Gewährung von Diäten oder Präsenzgeldern durch eine Verschlechterung des Wahlrechts erkaufen, die verbündeten Regierungen dürften aber mit der Zeit wohl einsehen, daß sie durch Verweigerung dieser Entschädigung dem deutschen Vaterlande einen schlechten Dienst erweisen.

Erfolgreicher waren die Bestrebungen des Centrums, welche dahin gingen, das Verbot des Inverbindungtretens politischer Vereine zu beseitigen. Der frühere Reichskanzler Fürst Hohenlohe hat seine, gelegentlich der Verabschiedung des bürgerlichen Gesetzbuches gegebene, Zusage, dieses Verbot zu beseitigen, wenn auch nach großen Schwierigkeiten, vor seinem Rücktritt noch einlösen können, und ist das Verbot entsprechend den Beschlüssen des Reichstags durch Gesetz vom 11. Dezember 1899 aufgehoben worden.

So sehen wir **auf politischem Gebiete** in der Reichstagsperiode von 1898 bis 1903 wenigstens einige kleine Fortschritte, wenn es auch noch unausgesetzter Bemühungen und Kämpfe bedürfen wird, die übrigen Forderungen des Centrums auf diesem Gebiete in künftigen Zeiten durchzusetzen.

Zweifellos würden jedoch alle diese Bemühungen dauernd vereitelt werden, wenn es den sog. Kartellparteien jemals wieder gelingen sollte, eine Mehrheit im Reichstage zu erhalten.

B. Kirchenpolitisches Gebiet.

Auf diesem Gebiete ist die Tätigkeit des Reichstags naturgemäß eine beschränkte, weil kirchliche und Schul-Fragen im wesentlichen Sache der Landesgesetzgebung, also der einzelnen deutschen Bundesstaaten bilden.

Eine Ausnahme hiervon macht das sogenannte Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 — welches sowohl die Errichtung von Niederlassungen, als auch den Aufenthalt und die Ordenstätigkeit den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und anderen „verwandten Orden" im Deutschen Reiche untersagt.

Damals paßte es dem Bundesrat und der kulturkämpferischen Mehrheit des Reichstags, das Reich für zuständig in dieser Frage zu erklären, heute wird jeder Versuch, kirchliche Fragen in das Gebiet der Reichsgesetzgebung einzubeziehen, vom Bundesrat als unzulässig erklärt, weil damit in die Kompetenz der Einzelstaaten eingegriffen werde.

Gleichwohl gelang es dem Centrum in der Reichstagsperiode von 1898 bis 1903, einige sehr wichtige Erfolge zu erzielen.

Zunächst wurde ein Initiativantrag des Centrums, das ganze **Jesuitengesetz** aufzuheben, am 1. Februar 1899 mit ansehnlicher Mehrheit angenommen. Der Bundesrat soll lange unschlüssig gewesen sein, ob er diesem Beschluß des Reichstags seine Zustimmung geben wolle, schließlich scheint jedoch die kulturkämpferische Richtung wieder die Oberhand behalten zu haben, die Zustimmung wurde bis heute nicht erteilt.

Gleichzeitig mit dem Centrumsantrag auf gänzliche Aufhebung des Jesuitengesetzes war jedoch noch ein Antrag auf teilweise Beseitigung desselben durch Aufhebung des § 2 (welcher die Möglichkeit der Ausweisung ausländischer und Internierung inländischer Jesuiten vorsieht) gestellt worden.

Dieser Antrag ging von den Konservativen (Graf Limburg-Stirum) und der Freisinnigen Vereinigung (Rickert) aus und sollte ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Centrums seitens derjenigen Abgeordneten bedeuten, welche es noch nicht über sich gewinnen konnten, für die gänzliche Beseitigung des Ausnahmegesetzes zu stimmen.

Auch dieser Antrag wurde vom Reichstage, und zwar mit überwältigender Mehrheit, angenommen.

Der Bundesrat hat sich auch über diesen Beschluß des Reichstages bis heute noch nicht schlüssig gemacht, dagegen gab der Herr Reichskanzler bei der zweiten Beratung des Etats im Februar 1903, also vier Jahre nach erfolgter Beschlußfassung des Reichstages, die Erklärung ab, daß die

preußischen Stimmen im Bundesrat dahin instruiert werden sollen, die Aufhebung des § 2 zu genehmigen!

Diese Erklärung gab das Signal zu einem Sturm der Landtage der Kleinstaaten auf ihre Regierungen, der Aufhebung des § 2 im Bundesrat nicht zuzustimmen. Die Landtage dieser Staaten werden bekanntlich von den Kartellparteien, insbesondere den Konservativen, beherrscht, und nun kann man das klassische Schauspiel beobachten, daß dieselben Parteien, welche im Reichstage für Beseitigung des § 2 (Antrag Graf Limburg-Stirum) stimmten, nun in den Einzellandtagen der kleineren Bundesstaaten gegen diese Beseitigung Front machen. Hieraus kann man aber auch die Lehre ziehen, daß die deutschen Katholiken für ihre berechtigten Bestrebungen nur auf ihre eigene Kraft angewiesen sind und stets damit rechnen müssen, daß man ihnen das, was man offen nicht mehr vorzuenthalten wagt, hinterrücks wieder zu nehmen bemüht ist.

Der Ausgang dieser Angelegenheit im Bundesrat kann für viele, die noch an die Gemeinsamkeit der Interessen des Centrums mit denen der Konservativen glauben, eine heilsame Lehre abgeben.

Bei der Gesetzesvorlage über die **Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten** wurde auf Antrag des Centrums am 12. Juni 1900 eine Bestimmung aufgenommen, welche den im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften die freie Ausübung der Religion, Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Diese Bestimmung fand die Genehmigung des Bundesrats, und so wurde wenigstens eines der wichtigsten Menschenrechte, welches den Deutschen in einzelnen deutschen Bundesstaaten bis heute noch vorenthalten ist, in den deutschen Schutzgebieten gesichert.

Die Folgen dieser gesetzlichen Bestimmung in den Schutzgebieten konnten für das Deutsche Reich nicht ausbleiben, und so entstand der Centrumsantrag betreffend die **„Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche“** (Toleranzantrag).

Dieser Antrag war um so gerechtfertigter, als bis vor kurzem die Katholiken in den Bundesstaaten Mecklenburg, Sachsen und Braunschweig in konfessioneller Hinsicht nahezu rechtlos waren.

Die verbündeten Regierungen nahmen dem Toleranz-Antrag gegenüber eine durchaus ablehnende Haltung ein, jedoch nicht etwa aus sachlichen Gründen, sondern lediglich aus prinzipiellen Rücksichten, weil derselbe über die Kompetenz der Reichsgesetzgebung hinausgehe.

Der Herr Reichskanzler erkannte jedoch die bestehenden Mißstände ausdrücklich an und versprach auch im Wege der Vorstellung bei den einzelnen Bundesregierungen auf deren Beseitigung hinzuwirken. Auch die Vertreter der Bundesstaaten Mecklenburg und Braunschweig sagten im Reichstage Abhülfe gegenüber den Beschwerden der katholischen Bevölkerung zu.

Gleichwohl wurden die §§ 1—4 des genannten Antrages vom Reichstage am 5. Juni 1902 mit 163 gegen 60 Stimmen, also mit sehr großer Mehrheit, angenommen, nur ein noch kulturkämpferisch gesinnter Teil der Nationalliberalen, Freikonservativen, Konservativen und des Bundes der Landwirte stimmten dagegen. Der Bundesrat hat seine Zustimmung zu diesem Beschluß bis heute nicht erteilt, dagegen haben inzwischen die Regierungen von Braunschweig und Mecklenburg durch ihre Landesgesetzgebung tatsächlich einen Teil der bestehenden Ungerechtigkeiten gegen die Katholiken beseitigt. Nur die intolerante, in allen solchen Fragen rückständige sächsische Regierung hat bis jetzt nichts getan, um die Bedrückung der Katholiken in ihrem Lande zu mildern oder zu beseitigen. Auf diese Regierung dürfte einst das Sprüchwort Anwendung finden: „Quem deus perdere vult, prius dementat“.

So beschränkt mithin das **kirchenpolitische Gebiet** für den Reichstag ist, so sind doch gerade auf diesem einige Erfolge zu verzeichnen, deren moralische Bedeutung noch wichtiger ist als die materielle.

Die kulturkämpferischen Bestrebungen im ersten Jahrzehnt nach Errichtung des Deutschen Reiches haben sich längst überlebt und der Haß gegen die Katholiken wagt sich im Reichstage nur noch selten hervor, am hartnäckigsten allerdings noch bei den Freikonservativen und dem Bund der Landwirte, während selbst solche Nationalliberale, welche früher den Kulturkampf eifrig mitgemacht haben, zum teil heute zu anderen Anschauungen gelangt sind.

Dies kann auch als ein Erfolg der Politik des Centrums, und zwar keineswegs als der geringste, bezeichnet werden.

C. Wirtschaftliches Gebiet.

Die wirtschaftlichen Fragen beschäftigten in der Periode 1898 bis 1903 den Reichstag in ganz hervorragendem Maße. Wie es leider im allgemeinen ein Zug unserer Zeit ist, daß die idealen Interessen gegenüber den materiellen mehr zurücktreten, so gelangte dies auch im Reichstage zum Ausdruck und wurden gerade auf diesem Gebiete die heftigsten Kämpfe ausgefochten.

Verhältnismäßig friedlich ging es dabei auf dem Gebiete des **Verkehrswesens** zu, wo zwei bedeutendere Gesetze, das **Telegraphenwegegesetz** und das **Fernsprechgebührengesetz** zur Erledigung gelangten, daneben aber auch die **Aufhebung der Privatpostanstalten** und die **Ermäßigung einzelner Portosätze** bezw. die **Erhöhung des Briefgewichts** durchgeführt wurden.

Schärfere Gegensätze traten schon bei der Erledigung verschiedener Aenderungen von Gesetzen über indirekte Steuern, besonders beim **Brennsteuergesetz, Zuckersteuergesetz, Schaumweingesetz** und dem Gesetze über Erhöhung der **Reichsstempelabgaben** hervor.

Das **Brennsteuergesetz,** welches im Jahre 1895 nur mit Gültigkeit bis zum 1. Oktober 1901 beschlossen worden

war, sollte nach einer Vorlage des Bundesrates durch den **Denaturierungszwang** ersetzt werden, d. h. während bis dahin alle größeren Brennereien eine je nach Umfang ihrer Produktion höhere oder niedrigere Abgabe entrichteten, welche in die Reichskasse floß und von dieser zu Vergütungen auf den ins Ausland exportierten oder zu bestimmten Zwecken im Inlande denaturierten Spiritus verwendet wurde, sollten vom 1. Oktober 1891 ab alle Brennereien, welche mehr als 150 Hektoliter Spiritus erzeugten, sofern sie nicht lediglich reinen Kornbranntwein ohne Mais herstellten, gezwungen werden, einen alljährlich vom Bundesrat festzusetzenden Teil ihrer Produktion zu denaturieren, d. h. für Trinkzwecke unbrauchbar zu machen, oder statt dessen eine Strafe von 15 M. pro Hektoliter zu zahlen. Der Zweck eines solchen Gesetzes geht sowohl in der früheren Form der Brennsteuer, als auch bei der neu vorgeschlagenen Form des Denaturierungszwanges dahin, den Trinkbranntwein zu verteuern und den Branntwein für technische Zwecke oder den Export zu verbilligen, im ganzen jedoch die Preislage hauptsächlich zu Gunsten der Kartoffelbrennereien zu heben.

Wenn schon die Brennsteuer ein künstlicher Eingriff in die natürlichen Produktionsverhältnisse und die Preisbildung bedeutete, so war der vorgeschlagene Denaturierungszwang eine geradezu gewaltsame Maßregel; um die Brennereien des Westens zwangsweise unter die Herrschaft des sog. Spiritus-Rings zu bringen.

Das Centrum erklärte sich entschieden gegen eine solche Vergewaltigung, war jedoch geneigt, eine Fortsetzung des ablaufenden Brennsteuergesetzes auf gerechter Grundlage und unter der Bedingung, daß den langjährigen Klagen der süd- und westdeutschen Kleinbrenner (insbesondere der Obstbrenner) abgeholfen würde, zuzustimmen, um den Verhältnissen, wie sich solche auf Grund des von 1895 bis 1901 bestehenden Gesetzes entwickelt hatten, Rechnung zu tragen.

Ein entsprechendes neues Gesetz kam jedoch, weil der Reichstag am 15. Mai 1901 vertagt wurde und sich die

Parteien bis dahin nicht einigen konnten, überhaupt nicht rechtzeitig zu stande, es trat deshalb am 1. Oktober 1901 insofern ein Vakuum ein, als einerseits keine Brennsteuer mehr erhoben, und andererseits auch keine Rückvergütung für denaturierten Spiritus mehr gezahlt werden konnte. Infolge dessen entstand ein erheblicher Preissturz für Spiritus, und die Kartoffel-Großbrenner, welche im Frühjahr 1901 alle Vorteile für sich auf Kosten des Westen einheimsen wollten, erlitten große Verluste.

Dies machte sie nach Wiederzusammentritt des Reichstages gefügiger, sie verzichteten (ebenso wie auch der Bundesrat) auf den Denaturierungszwang und entschlossen sich, im wesentlichen die Vorschläge des Centrums anzunehmen, welche, aufbauend auf dem System der Brennsteuer, jedoch unter gerechterer Verteilung derselben, Entlastung der Kleinbrenner und Gewährung aller von den Obst-(Material-)Brennereien angestrebten Erleichterungen, dahin führten, einen mittleren Preis für die Branntweinerzeugung zu erhalten, der den Konsumenten nicht übermäßig belastet, dem Brenner die Existenz ermöglicht und gleichwohl den Spiritus für alle technischen Zwecke verbilligt und dadurch dessen Verwendung steigert.

Dieses Gesetz ist am 11. Juni 1902 verabschiedet worden, es hat sich bisher in der Praxis gut bewährt und bewiesen, daß es auch ohne Denaturierungszwang möglich ist, gesunde Verhältnisse im Brennereigewerbe herbeizuführen.

Die Aenderung des **Zuckersteuergesetzes** beschäftigte den Reichstag im Jahre 1902 und betraf in der Hauptsache die **Abschaffung der Ausfuhrprämien** in Verbindung mit einer Ermäßigung der Verbrauchssteuer und des Einfuhrzolles für Zucker.

Nach dem Gesetz vom 27. Mai 1896 betrug die vom Reiche gezahlte Vergütung für nach dem Ausland ausgeführten Zucker für Rohzucker M. 2,50 per 100 Kilo, für Kristallzucker M. 3,55 pro 100 Kilo.

Die Ausgabe hierfür war infolge dieses Gesetzes erheblich gestiegen, sie betrug in den Rechnungsjahren:

1895/96	M.	18 407 000
1896/97	„	25 562 000
1897/98	„	36 658 000
1898/99	„	34 827 000
1899/1900	„	33 270 000
1900/01	„	31 449 000
1901/02 rund	„	44 000 000

Diese unwirtschaftliche Ausgabe, welche ursprünglich dazu bestimmt war, die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Zuckers auf dem Weltmarkte zu erleichtern, hatte ihren Zweck allmählich ganz verfehlt, indem die anderen europäischen Zucker-Ausfuhrländer die gleiche Maßregel getroffen hatten, außerdem in einzelnen überseeischen Ländern, insbesondere den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Ostindien, für allen aus Prämien zahlenden Ausfuhrländern stammenden Zucker Zuschlagszölle in Höhe der vom Ursprungslande gewährten Prämien eingeführt worden waren.

Es dienten also diese enormen Zuschüsse des Reiches nicht mehr zur Erleichterung des Absatzes deutschen Zuckers nach dem Auslande, sondern sie kamen direkt den Steuerkassen ausländischer Staaten zugut, und in Deutschland mußte die Bevölkerung teuren Zucker essen, damit die Engländer ihn um so billiger haben konnten.

Deshalb hatten sich im Reichstage schon seit Jahren alle Parteien dahin ausgesprochen, daß man mit den anderen Staaten zu einem Uebereinkommen gelangen möge, welches alle Ausfuhrprämien beseitigt, und daß man die dadurch der Reichskasse ersparten Beträge zur **Herabsetzung der Verbrauchssteuer** im Inlande benutzen möge, damit durch Verbilligung des Zuckers der deutsche Verbrauch gefördert werde.

Diese Wünsche führten zur sog. Brüsseler Zuckerkonferenz, als deren Ergebnis die **Brüsseler Zucker-Konvention** dem Reichstage am 29. April 1902 vorgelegt wurde.

Die Konvention beseitigte jedoch nicht allein die Ausfuhrprämien, sondern sie enthielt zugleich die Bestimmung, daß in den beteiligten Ländern kein höherer Eingangszoll für Zucker erhoben werden dürfe als der Betrag der Inlandsteuer zuzüglich M. 4.80 pro 100 Kilo Schutzzoll (Ueberzoll). Diese Bedingung hatte England als unerläßliche Forderung gestellt, weil unter der Herrschaft hoher Schutzzölle in Oesterreich und Deutschland Preiskartelle sich gebildet hatten, welche im Inland die Preise hochhielten und dagegen durch Gewährung besonderer Kartellausfuhrprämien den Weltmarktpreis zu Ungunsten des Kolonialzuckers noch mehr gedrückt hatten als es durch die staatlichen Ausfuhrprämien ohnehin geschehen war. Durch die Herabsetzung des Schutz- oder Ueberzolls auf M. 4.80 (seither hatte solcher für Deutschland M. 20 pro 100 Kilo betragen) sollte es unmöglich gemacht werden, ein Kartell aufrecht zu erhalten, welches Ausfuhrprämien gewährte.

Der Bundesrat stellte sich auf den Standpunkt, daß er aus der Aufhebung der Zuckerausfuhrprämien keinen finanziellen Nutzen für das Reich erzielen, sondern den ganzen Betrag zur Herabsetzung der Verbrauchsabgabe für das Inland verwenden wollte, um dadurch den Verbrauch zu heben und so der Zucker-Industrie und dem Rübenbau um so mehr Absatz zu schaffen, aber auch den deutschen Steuerzahler dadurch zu entlasten.

Zu diesem Zweck hatte der Bundesrat eine Ermäßigung der Inlandsteuer auf M. 16 vorgeschlagen, im Reichstage war man der Ansicht, daß der Fortfall der Prämie eine Ermäßigung der Steuer auf M. 14 pro 100 Kilo gestatte, womit sich der Bundesrat nach einigem Widerstreben einverstanden erklärte. Es ergibt dies eine **Steuerermäßigung von M. 42000000 jährlich**.

Seitens der am Rübenbau interessierten Landwirtschaft war man von dem Resultat der Zuckerkonferenz nicht befriedigt, man hielt den Ueberzoll von M. 4.80 pro 100 Kilo für unzulänglich, um den heimischen Markt vor jeder Einfuhr zu sichern und fand die Bestimmungen der Konvention hin-

sichtlich allenfallsiger Prämiengewährung der englischen Kolonien nicht hinlänglich klar und ausreichend. Deshalb stimmte auch ein Teil des Centrums gegen das neue Zuckergesetz und die Konvention, obschon man mit dem Zweck derselben im Prinzip einverstanden war. Die Abgeordneten der süddeutschen Staaten, welche am Rübenbau wenig oder gar kein Interesse haben, gaben jedoch den Ausschlag zu Gunsten der Annahme sowohl der Brüsseler-Konvention als auch des neuen Zuckersteuergesetzes. Die Annahme erfolgte am 11. Juni 1902 mit 209 gegen 103 Stimmen.

Die **Schaumweinsteuer** wurde im Jahre 1902 neu eingeführt, zwar hatten die verbündeten Regierungen schon im Jahre 1893 eine Schaumweinsteuer zur Deckung der Kosten der damaligen Militärvorlage in Vorschlag gebracht, dieselbe war jedoch nicht zu stande gekommen, weil sie in Verbindung mit einem allgemeinen Weinsteuergesetz vorgelegt wurde, wofür im Reichstage keine Mehrheit zu finden war.

Das am 1. Juli 1902 in Geltung getretene Schaumweinsteuergesetz wurde infolge einer Resolution des Reichstags vom Jahre 1900 vorgelegt, weil die große Mehrheit des Reichstags sich gelegentlich der Annahme des Flottengesetzes auf Antrag des Centrums entschieden dahin ausgesprochen hatte, daß zur Deckung der Mehrkosten desselben *keine* solche Steuern eingeführt werden dürften, welche den Verbrauch der minder bemittelten Volksklassen belasten.

Der *Schaumwein* ist ein *Luxusgetränk*, welches die ärmeren Klassen nicht genießen, sie können also auch durch eine Steuer auf denselben nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die neu eingeführte Steuer beträgt 50 Pfg. pro Flasche eigentlichen Schaumwein (Sekt), und 10 Pfg. pro Flasche moussierenden Obstwein, sie scheint gute Erfolge zu bringen, denn bereits in den ersten neun Monaten ihres Bestehens dürfte der in den Verkehr gesetzte Schaumwein einen Steuerertrag von über fünf Millionen Mark erbringen.

Die Steuer wurde gegen die Freisinnigen und Sozialdemokraten beschlossen, welche den Schaumwein für ein „unentbehrliches Volksgetränk“ erklärten und deshalb dagegen stimmten.

Vorher schon war im Juni 1900 eine Erhöhung des Zolles auf ausländischen Schaumwein (Champagner) vom Reichstage beschlossen worden und in Kraft getreten.

Die **Reichsstempelabgaben** erfuhren in der Reichstagsperiode 1898 bis 1903 gleichfalls eine Aenderung, indem sie, einem Initiativantrag des Centrums und der Konservativen, denen sich auch die Nationalliberalen anschlossen, um das Flottengesetz zu stande zu bringen, entsprechend, ansehnlich erhöht wurden. Auch hier war der Grundsatz maßgebend, daß die Bedürfnisse der ärmeren Volksklassen nicht verteuert werden dürften. Die Arbeiter pflegen keine Börsengeschäfte zu machen, noch ihr sauer verdientes Geld in Lotterie und Wettspiel zu vergeuden, sie können deshalb auch im allgemeinen nicht von diesen Steuern betroffen werden.

Der **Lotteriestempel** wurde von 10 auf 20 vom Hundert erhöht und erbrachte infolgedessen im ersten Jahre der vollen Wirkung 1901/02 Mark 42629043 Reinertrag gegen Mark 21837744 im Jahre 1899/1900. Von einer besonderen Rücksichtnahme auf Kirchenbaulotterien wurde hierbei abgesehen, weil solche mehr und mehr in Wegfall kommen.

Die **Börsensteuer** wurde sowohl für die Effekten als auch für die Kaufgeschäfte erhöht und ergab infolgedessen, trotz der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Krisis, in den drei Jahren 1900/01, 1901/92 und 1902/03 durchschnittlich jährlich M. 32000000 — gegenüber einem durchschnittlichen Jahresertrag von M. 29000000 — in den Jahren 1896/97, 1897/98, 1898/99. Sie zeigt jedoch schon jetzt, obgleich sich die wirtschaftlichen Verhältnisse kaum etwas gebessert haben, eine steigende Tendenz und dürfte im laufenden Jahre den höchsten jemals gelieferten Ertrag mit rund 35 Millionen Mark einbringen.

Der **Schiffahrtsfrachturkunden-Stempel** ist eine der neuen Steuern, welche gleichfalls zur Deckung der Kosten

des Flottengesetzes von 1900 eingeführt wurden. Derselbe war zuerst nicht als ein sog. Fixstempel, sondern nach dem Betrage oder Umfang der Fracht geplant und hätte, wenn er so durchgeführt worden wäre, eine sehr namhafte Einnahme bringen können.

Die laue Haltung, welche das Reichsschatzamt diesem Stempel gegenüber einnahm, ermöglichten es den Interessenten im Reichstage, die Steuer derart abzuschwächen, daß solche nur als Fixstempel mit 50 Pfg. von jeder Urkunde, gleichviel ob es sich um eine ganze Schiffsladung oder um ein einzelnes Paket handelt, beschlossen wurde. Um wenigstens das Prinzip dieser neuen, die Flotten-Interessenten zur Beitragsleistung heranziehenden Steuer zu decken, hat man gleichwohl seitens des Centrums dem Gesetz zugestimmt.

Der Ertrag ist infolge der verkehrten Festsetzung der Stempelgebühr noch ein unbedeutender, hebt sich jedoch von Jahr zu Jahr und dürfte pro 1902 eine Million Mark ergeben; eine spätere Ausgestaltung nach dem Frachtbetrage wird kaum ausbleiben können, namentlich sobald die Frage einer Vermehrung der Auslandschiffe wieder auftauchen sollte.

Eine Steuer auf **Schiffs-Fahrkarten erster Klasse** war anläßlich der Flottenvermehrung gleichfalls geplant, ist jedoch nicht zur Durchführung gekommen; die Amerikaner haben eine solche Steuer bekanntlich während des amerikanisch-spanischen Krieges eingeführt.

Das **Sacharingesetz** sollte ursprünglich als Steuergesetz eingeführt werden, um der Verringerung des Ertrages der Zuckersteuer, welcher durch das steuerfreie Sacharin eine stetig wachsende Konkurrenz entstanden war, Einhalt zu tun. Man empfand es auch als eine Unbilligkeit, daß, während das Produkt der Landwirtschaft, der Rübenzucker, einer hohen Steuer unterworfen war, das Ersatzprodukt der Industrie, der künstliche Süßstoff, das Privilegium der Steuerfreiheit genoß. Die in ihrem Gewinn bedrohten fünf Sacharinfabriken petitionierten jedoch selbst darum, daß man ihr Erzeugnis lieber ganz unterdrücken, bezw. soweit solches

als medizinisches Mittel noch erforderlich bliebe, unter Rezepturzwang stellen solle, und daß man ihnen dagegen eine entsprechende Entschädigung zu teil werden lasse. Diesem Ersuchen pflichtete die große Mehrheit des Reichstages bei, und so kam am 11. Juni 1902 das Sacharingesetz zu stande, welches die freie Herstellung und den Handel in Sacharin unterdrückt und den fünf Fabriken dagegen eine mäßige Entschädigung gewährt. Die Wirkung des Gesetzes macht sich schon jetzt in einem höheren Verbrauch an Zucker geltend, und wird das Sacharingesetz für die Folge zweifellos zu einer erheblichen Steigerung der Einnahmen aus der Zuckersteuer führen. Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es entschieden als ein Fortschritt zu betrachten, daß der Verbreitung des wertlosen und in seinen Wirkungen keineswegs unanfechtbaren Sacharins ein Ende gemacht und dagegen der Verbrauch des wirklichen Nahrungswert besitzenden Zuckers durch Verbilligung desselben gefördert wird.

Wichtige wirtschaftliche Gesetze, welche im Laufe der Reichstagsperiode von 1898 bis 1903 zur Durchführung gelangten, sind auch die sogenannten **Verkehrsgesetze:**

1. **Das Telegraphenwegegesetz,**
2. **Das Fernsprechgebührengesetz,**
3. Der **Postzeitungstarif** und das **Portogesetz** in Verbindung mit der Aufhebung der Privatpostanstalten.

Das **Telegraphenwegegesetz** war zur Notwendigkeit geworden durch die stetig zunehmende Entwickelung des Fernsprech- und Telegraphenwesens. Die Verwaltung war für die Einrichtung und Leitung ihrer Fernsprech- und Telegraphen-Linien bis dahin, soweit nicht öffentliche Straßen und Gebäude benutzt werden konnten, hauptsächlich auf die Duldung seitens der Privateigentümer angewiesen, was zu großen Schwierigkeiten und Unkosten führte. Das neue Gesetz verfolgt den Zweck, unter möglichstem Schutz des Privateigentums doch auch insofern dem öffentlichen Interesse gerecht zu werden, als es die Telegraphen-Ver-

waltung vor unnötigen Chikanen schützt und die Herstellung solcher Verkehrsverbindungen erleichtert. Der Reichstag beschloß nur geringe Abänderungen gegenüber der Vorlage, scheint aber das Richtige getroffen zu haben, denn Klagen und Gesuche um Abänderung der am 1. April 1900 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen sind bisher nicht bekannt geworden.

Das **Fernsprechgebührengesetz** und der **Postzeitungstarif** sind beide durch das Bestreben der Verwaltung und den mehrfach verlautbarten Wunsch des Reichstags, daß bei Festsetzung der Gebühren die Zahlung der Leistung entsprechend normiert werde, hervorgerufen worden.

Die Fernsprechanlagen und deren Bedienung und Unterhaltung stellen sich erfahrungsgemäß in großen Städten und überall da, wo große Fernsprechnetze mit vielen Tausenden Verbindungen geschaffen sind, für jeden Anschluß höher als auf kleinen Plätzen, wo es sich nur um einige hundert Verbindungen handelt. Die Vorteile aus der Benutzung der Fernsprecher sind dementsprechend in großen Städten auch viel erheblicher, weil mit Tausenden von Anschlüssen gesprochen werden kann. Bis dahin waren die Jahresgebühren überall die gleichen, ob es sich um ein großes oder um das kleinste Netz von Verbindungen handelte. Nach dem neuen Tarif wurden die Jahresgebühren für kleine Verbindungsnetze ermäßigt, für die größeren erhöht; für mittelgroße bleibt annähernd der alte Gebührensatz bestehen. Für Gespräche nach auswärtigen Plätzen trat ein abgestufter Tarif ein, welcher im allgemeinen Ermäßigungen brachte. Dieser Gebühren-Gesetzentwurf hat sich gut bewährt; die Zahl der Fernsprechanschlüsse hat sich infolgedessen in den letzten Jahren in ganz überraschender Weise entwickelt, dadurch allerdings auch große Ausgaben für den Reichshaushalt herbeigeführt, deren Rentabilität der Reichskasse erst in späteren Jahren zu gut kommen wird.

Der neue **Posttarif** wurde dem Reichstage am 6. Februar 1899 vorgelegt und am 23. November 1899 mit großer

Mehrheit angenommen. Er brachte wesentliche Verkehrs-erleichterung resp. Verbilligung, indem, einem wiederholt geäußerten Wunsche des Reichstags entsprechend, das zulässige Gewicht der einfachen Briefe von 15 Gramm auf 20 Gramm heraufgesetzt wurde. Ferner wurde das Porto der Postkarten im Ortsverkehr und Landpostbestellbezirk von 5 Pfg. auf 2 Pfg. herabgesetzt und die Bestimmung getroffen, daß Postsendungen nach eng zusammenliegenden Städten und Vororten zum Ortsverkehrstarif befördert werden. Dagegen wurden die **Privatpostanstalten aufgehoben** und denselben eine angemessene Entschädigung bewilligt. Ebenso wurde auf Anregung des Centrums die Gebühr für Posteinzahlungen von nicht über 5 Mark von 20 Pfg. auf 10 Pfg. herabgesetzt. Diese Maßnahmen, insbesondere die Erhöhung des Briefgewichts und die Einführung der Zweipfennig-Postkarte, verursachten in den ersten Jahren naturgemäß Einnahmeausfälle, welche sich jedoch sehr bald durch den gesteigerten Verkehr wieder ausgleichen werden.

Der **Postzeitungstarif** erfuhr eine gründliche Umgestaltung. Bis dahin war das Postgeld für beförderte Zeitungen nicht nach der Leistung der Post, sondern nach dem Abonnementspreis der Zeitungen erhoben worden, und zwar mit 25 % desselben. Je billiger also die schweren Annoncenblätter und Generalanzeiger geliefert wurden, um so niedriger war das Postgeld für dieselben; die Post mußte bei einzelnen dieser Blätter alljährlich erhebliche Summen drauflegen, während politische Zeitungen, welche bei leichterem Gewicht höhere Abonnementspreise kosten als die Annoncenblätter, ganz erheblich mehr an Postgeld zu zahlen hatten.

Durch den neuen Zeitungstarif wurde, entsprechend dem Grundsatz, daß **Zahlung der Leistung entsprechen** solle, ein anderes System eingeführt, indem für die Zeitungsbeförderung eine Bezugsgebühr von 2 Pfg. pro Monat, eine Grundgebühr von 15 Pfg. für jedes wöchentliche Erscheinen einer Zeitung, und außerdem eine Gewichtsgebühr von 10 Pfg. pro Kilo unter Freigabe einer der Zahl des

wöchentlichen Erscheinens gleichkommenden Kilozahl erhoben wird. Es wird also jetzt nach dem beförderten Gewicht und nach der Zahl der Beförderungen bezahlt, nicht mehr nach dem Kostenpreis der Zeitungen.

Diese Aenderung hatte nicht den Zweck, im allgemeinen höhere Einnahmen zu erzielen, sondern lediglich, die Zeitungsgebühren in gerechter Weise nach der Leistung festzusetzen.

Der neue Tarif hat sich gut bewährt und findet jetzt auch Anerkennung von seiten derjenigen, die sich zuerst dagegen gesträubt haben, weil sie zunächst eine stärkere Belastung dadurch erfuhren.

Auch eine Erneuerung des **Reichsbankgesetzes**, welches bekanntlich jeweils nur auf die Dauer von 10 Jahren geregelt wird, hatte in der Periode von 1898 bis 1903 stattzufinden.

Die am 19. Januar 1899 erfolgte Vorlage der verbündeten Regierungen sah eine Erhöhung des Grundkapitals und dementsprechend auch eine Erhöhung des Reservefonds und des steuerfreien Notenbetrags der Bank vor. Im Reichstage ging eine Strömung dahin, die Reichsbank ganz zu verstaatlichen, um einen größeren Nutzen aus der Notenausgabe für das Reich zu erzielen.

Dieser Strömung traten jedoch die verbündeten Regierungen mit dem Hinweis entgegen, daß, wenn die Reichsbank den Charakter als Privatinstitut verliere, für den Kriegsfall auch alle Reichsbankkassen und deren Guthaben nicht mehr als privates Eigentum gelten und infolgedessen der Beschlagnahme unterliegen würden, wodurch nicht allein das Bankkapital, sondern auch die Einlagen der Privaten bei der Bank gefährdet sein würden; auch sei es sehr fraglich, ob die Bank als Staatsinstitut dem Reich noch ebenso viel Reinertrag abwerfen würde, als dasselbe jetzt ohne jedes pekuniäre Risiko als Gewinnanteil von der Bank beziehe.

Nach dem vorhergehenden Gesetz erhielt das Reich von dem Erträgnis der Bank die Hälfte des Gewinnes, welcher sich über die $3^1/_2$prozentige Verzinsung des Grundkapitals

bis zu 6 % Zinsen ergab, und drei Viertel des Gewinnes, welcher diese 6 % Zinsen überstieg. Die Regierungsvorlage änderte diesen Gewinnanteil dahin ab, daß das Reich schon von dem die fünfprozentige Verzinsung des Aktienkapitals übersteigenden Betrag drei Viertel als Anteil erhalten sollte. Der Reichstag beschloß jedoch, diesen Gewinnanteil des Reiches so festzusetzen, daß die Bankanteilsbesitzer zunächst $3^1/_2$ % Zinsen, von dem ganzen Ueberschuß aber das Reich drei Viertel, die Anteilseigner nur ein Viertel erhielten. Der Anteil am Gewinne der Reichsbank hat dem Reiche stets große Summen eingebracht; derselbe betrug für die Jahre

1902	Mark	18 429 200
1901	„	14 713 800
1900	„	25 947 800
1899	„	22 025 100
1898	„	14 018 500

Als weitere nennenswerte Aenderungen am Reichsbankgesetze sind zu erwähnen, daß das Grundkapital nach weiteren fünf Jahren, also von 1905 ab, nochmals um 30 000 000 M. erhöht werden soll, daß der Reservefonds durch Zuweisung von 20 % des die $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des Bankkapitals übersteigenden Reingewinnes auf 60 000 000 gebracht werden muß, und daß das steuerfreie Notenkontingent auf 450 000 000 Mark erhöht wird. Auch darf die Reichsbank künftig keine Wechsel zum sog. Privatdiskont, d. h. unter der offiziellen Diskonto-Rate, ankaufen, so lange der Diskont 4 % oder darüber beträgt.

Das neue Bankgesetz wurde mit diesen Aenderungen am 28. April 1899, auf 10 Jahre gültig, vom Reichstage angenommen.

Die Währungsfrage beschäftigte gleichfalls den Reichstag im Jahre 1899, jedoch nicht im Sinne einer Rückkehr zum Bimetallismus, wie man noch wenige Jahre zuvor hätte glauben können, sondern mit dem Ziele einer endgültigen Durchführung der reinen Goldwährung.

Noch im Jahre 1897 hatte der Reichstag eine bimetallistische Resolution mit großer Mehrheit beschlossen, am 23. Mai 1900 wurde das neue Münzgesetz nahezu einstimmig vom Reichstage angenommen, damit die sog. hinkende Währung beseitigt und die am 9. Juli 1873 eingeführte Goldwährung, deren Durchführung vorübergehend durch Einstellung der Silberverkäufe suspendiert worden war, endgültig sichergestellt. Zwar sah die Münzgesetzvorlage der verbündeten Regierungen eine Erhöhung des Silberumlaufs von M. 10,— auf M. 14,— pro Kopf vor, und diese Erhöhung wurde vom Reichstage sogar auf M. 15,— pro Kopf erweitert; allein ein derart verstärkter Umlauf au Silberscheidemünze hat für die Währungsfrage selbst keine Bedeutung, ist auch durch das Bedürfnis an Zirkulationsmitteln hinlänglich begründet; als einzig gültiges gesetzliches Zahlungsmittel für Beträge über M. 20,— wird es vom Jahre 1910 an nur noch Gold geben, und die überschüssigen Silberbestände werden bis dahin völlig beseitigt sein. Die Talerstücke, welchen während der Dauer der „hinkenden Währung" die Eigenschaft der gesetzlichen Zahlungskraft, also die Parität mit dem Golde, beigelegt war, werden bis zum Jahre 1910 eingeschmolzen sein und alsdann höchstens noch als Sammlungsstücke existieren

Die historische Beliebtheit der Taler hat manchem die Zustimmung zum Münzgesetz schwer gemacht, zumal das Fünfmarkstück auch heute, nach 30 Jahren, noch als ein Fremdling im Geldumlauf betrachtet wird.

Um auch die Freunde des Bimetallismus nicht leer ausgehen zu lassen, wurde bei Verabschiedung des Währungsgesetzes von 1900 noch eine Resolution gefaßt:

> „Durch Annahme des Gesetzentwurfs betreffend Aen„derungen im Münzwesen beabsichtigt der Reichstag „keinerlei Hindernis oder Erschwerung für eine ver„tragsmäßige internationale Regelung der Währung „herbeizuführen."

Die wichtigste von allen wirtschaftlichen Fragen, welche den Reichstag von 1898 bis 1903 beschäftigten, war unstreitig der

neue Zolltarif nebst dem dazu gehörigen Zolltarifgesetz, er gab auch den Anlaß zu den heftigsten Kämpfen in und außerhalb des Reichstags; lange zweifelte man an seinem Zustandekommen, bis er in der Nacht vom 13. auf 14. Dezember 1902 vom Reichstage in dritter Lesung angenommen wurde und wenige Tage darauf auch die Zustimmung des Bundesrats in der vom Reichstage beschlossenen Form gefunden hat.

Der bisher geltende Zolltarif stammte in seiner Hauptsache aus dem Jahre 1834; er bildete damals den Abschluß langer Verhandlungen, welche zur Errichtung des „Deutschen Zoll- und Handelsvereins" geführt hatten. Zwar wurde in späteren Jahren manches verändert und ergänzt, Tarifsätze erhöht und ermäßigt, Zollbefreiungen eingeführt und wieder abgeschafft, die Grundlage des Tarifs blieb jedoch die gleiche.

Daß dieser Zolltarif nicht mehr den jetzigen Verhältnissen entsprach, nachdem zahllose neue Industrien und Gebrauchsartikel, welche man im Jahre 1834 noch nicht kannte, entstanden waren, ist selbstverständlich. Auch andere Länder haben ihre Tarife seit jener Zeit gänzlich umgestaltet und so spezialisiert, daß der deutsche Tarif ersteren gegenüber als unzulänglich bezeichnet werden muß. Diese Unzulänglichkeit machte sich insbesondere bei Handelsvertragsverhandlungen geltend, sie ist aber auch die Ursache, daß die Gewichtszölle des Tarifs feinere, wertvolle Fabrikate verhältnismäßig niedrig, grobe billige Waren dagegen verhältnismäßig hoch belasten.

Auf diese Mängel machte schon in der Steuerkommission des Reichstages im Jahre 1894 ein Mitglied des Centrums aufmerksam und verlangte die Umgestaltung und bessere Spezialisierung des Zolltarifs, um feinere und Luxusartikel höher, gewöhnliche Gebrauchsgegenstände niedriger belasten zu können. Die Erfahrungen, welche beim Abschluß der Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und Rußland gemacht worden waren, hatten gleichfalls eine Aenderung des deutschen

Tarifs nahe gelegt, bevor für die jetzt geltenden Verträge die Möglichkeit der Kündigung eingetreten sein würde.

Auch seitens der Vertreter der in Betracht kommenden Reichsämter war die Notwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung des Zolltarifs und dessen Anpassung an die modernen wirtschaftlichen Verhältnisse wiederholt anerkannt und daraufhin das Reichsamt des Innern mit der Vorbereitung desselben beauftragt worden.

Dieses berief Vertreter aller großen Produktionsstände, der Industrie, des Bergbaues, der Forst- und Landwirtschaft, aber auch des Handels als **wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung des Zolltarifs.**

Schon in diesem wirtschaftlichen Ausschuß, dessen Beratungen zwar geheim sein sollten, gleichwohl aber mehr oder minder in die Oeffentlichkeit drangen, kam es zu lebhaften Streitigkeiten, obwohl die Zusammensetzung desselben eine vorwiegend schutzzöllnerische war.

Die Vertreter landwirtschaftlicher Interessen suchten natürlich für die Erzeugnisse der Landwirtschaft möglichst hohe Schutzzölle zu erreichen, während die dem Ausschuß angehörigen Großindustriellen, besonders die der Eisen-Industrie, für ihre Produkte möglichst hohe Zölle durchsetzen wollten. Der Handel und die mehr auf den Export angewiesenen Industrien (Textilindustrie, chemische Industrie usw.) nahmen eine entgegengesetzte Haltung ein, weil sie ein Interesse an billigen Rohstoffen, Halbfabrikaten und Nahrungsmitteln haben.

Der Entwurf des Zolltarifs, wie er den wirtschaftlichen Ausschuß, bezw. das Reichsamt des Innern verließ, hatte, bis er später als Vorlage der verbündeten Regierungen an den Reichstag kam, noch manches Stadium durchzumachen, welches zwar nicht auf die zolltechnische Anordnung, wohl aber auf die Festsetzung der Höhe der Zölle für die wichtigsten Einfuhrartikel, insbesondere für Getreide, Fleisch und Vieh, von großem Einfluß war.

Als der Inhalt der Vorlage durch eine Indiskretion im August 1901 vorzeitig an die Oeffentlichkeit kam, konnte

mancher, der die extremen Forderungen, die im wirtschaftlichen Ausschusse zu Tage getreten waren, genauer kannte, darüber nur angenehm überrascht sein, daß der neue Tarif im großen ganzen die mittlere Linie eines Ausgleiches zwischen den Schutzzollforderungen der Produzenten und den Wünschen der Konsumenten einhielt und insbesondere auch von Einstellung extremer industrieller Schutzzölle gänzlich Abstand nahm.

Die landwirtschaftlichen Zölle waren für alle wichtigeren Produkte ansehnlich erhöht, dies entsprach jedoch einer auf Veranlassung des Centrums seitens der verbündeten Regierungen bei Annahme des Flottengesetzes gegebenen Zusage und den im Reichstage seitens einer großen Mehrheit wiederholt geäußerten Wünschen. Als besondere Garantie für die landwirtschaftliche Produktion enthielt das dem Zolltarif beigegebene Zolltarif-Gesetz die Zusicherung, daß bei Abschluß künftiger Handelsverträge die Zölle für:

Roggen	nicht	unter	M.	5.—
Weizen	"	"	"	5.50
Gerste	"	"	"	3.—
Hafer	"	"	"	5.—

für 100 Kilo ermäßigt werden sollen. Diese Bestimmung, welche einerseits der Landwirtschaft eine gewisse Garantie, andererseits jedoch auch den Konsumenten einen Fingerzeig geben sollte, inwieweit die höheren Sätze des autonomen Tarifs bei Abschluß von Handelsverträgen aufrecht erhalten bleiben würden, bildete später einen Hauptangriffspunkt gegen den Zolltarif.

Von agrarischer Seite wurden diese Zollsätze für viel zu niedrig erklärt und außerdem verlangt, daß in gleicher Weise wie für die vier Getreidearten auch für alle anderen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse, selbst für Stroh und Häcksel, Zwiebel, Knoblauch und Radieschen, Minimalzölle eingestellt werden müßten. Von der Linken des Reichstags wurde dagegen erklärt, daß die Minimalzölle für Ge-

treide viel zu hoch seien, und daß eine solche Bindung unzulässig sei, da sie den Abschluß von künftigen Handelsverträgen überhaupt unmöglich mache.

Innerhalb des Bundesrats war man zu den vorgeschlagenen Zollsätzen und insbesondere zu den Minimalsätzen für die vier Getreidearten aber gleichfalls nur nach großen Meinungsverschiedenheiten auf dem Kompromißwege gekommen, man war deshalb von vornherein auch fest entschlossen, keinerlei wesentliche Aenderungen der Zolltarifsätze, insbesondere keine Erhöhung der Mindestzölle für die vier Getreidearten und keine weitere Ausdehnung der Mindestzölle auf andere Zolltarifpositionen, zuzugestehen, weil sonst auch die Einigkeit im Bundesrate in die Brüche gegangen und eine Mehrheit für einen neuen Zolltarif überhaupt nicht mehr vorhanden gewesen wäre. Diese Stellungnahme haben die verbündeten Regierungen dem Reichstage gegenüber nicht allein im Plenum, sondern insbesondere auch wiederholt bei den Kommissionsberatungen in klarer, unzweideutiger Weise bekannt gegeben. Es tauchte aber immer aufs neue auch wieder das Gerücht auf, die verbündeten Regierungen hätten ihr letztes Wort noch nicht gesprochen, und es ständen noch weitere Konzessionen bevor, wenn sich nur eine Reichstagsmehrheit für höhere Ansprüche ergebe. Wir wollen die hinlänglich bekannten Urheber dieser Gerüchte hier nicht nennen, da die Sache ja nun erledigt ist, aber sicher haben dieselben ihrem Vaterlande damit keinen guten Dienst geleistet, wie viel Zeit wäre erspart, wie viel gehässige Agitation vermieden worden, wenn diese Inspirationen unterblieben wären.

Der Bundesrat hat doch schließlich seinen Standpunkt bis auf die relativ unwichtige Erhöhung des Gerstenzolls um 1 M. festgehalten und dadurch den Reichstag gezwungen, von seinen Erhöhungsbeschlüssen und von der Ausdehnung der Zollbindung auch auf Vieh und Fleisch zurückzuweichen.

Der vorgelegte neue Zolltarif zeigte hinsichtlich der sogenannten Finanzzölle, d. h. derjenigen Zölle, welche

nicht zum Zwecke des Schutzes einheimischer Produktion, sondern lediglich aus finanziellem Interesse, um dem Reiche Einnahmequellen zu schaffen, eingeführt sind, im allgemeinen keine Aenderung. Es sind dies in der Hauptsache die Zölle auf Petroleum mit 6, Tabak mit 85, Kaffee mit 40, Thee mit 100, Kakao mit 35 M. und Reis mit 3 M. pro Doppelzentner, welche durchschnittlich etwa 200 Millionen M. Zolleinnahmen jährlich liefern. Damit war auch gezeigt, daß die Neuregelung des Tarifs weniger die Aufgabe hatte, eine Vermehrung der Reichseinnahmen herbeizuführen, als vielmehr die Basis für neue Handelsverträge zu schaffen, gleichzeitig aber der landwirtschaftlichen Produktion einen höheren Schutz angedeihen zu lassen.

Das letztere ging ganz besonders aus den vorgeschlagenen Zollsätzen für Getreide, insbesondere auch denjenigen für Hafer und Gerste, welche vor allem die Verkaufsfrucht der ärmeren Gegenden und der kleinbäuerlichen Besitzer bilden, hervor. Nicht minder beträchtlich war die Erhöhung der Zollsätze für Rindvieh, Pferde, Schweine, geschlachtetes Fleisch und Geflügel. Diese Sätze sind nachher im autonomen Tarif vom Reichstage noch erhöht worden, und die Regierung hat diese Erhöhung mit in den Kauf genommen, weil sie damit rechnet, daß ein Teil derselben beim Abschluß von Handelsverträgen doch nur als Kompensationsobjekt dienen wird.

Nicht unerwähnt mag hier bleiben, daß auf Beschluß des Reichstags auch Nahrungs- resp. Genußmittelzölle ermäßigt wurden, z. B. ist der oben erwähnte Zoll

für Thee von 100 M. auf 25 M.
für Kakao „ 35 „ „ 20 „

ermäßigt worden. Der Heringszoll war durch Beschluß der Kommission in erster Lesung ganz beseitigt, in zweiter Lesung wurde solcher durch eine Zufallsmehrheit leider in früherer Höhe wieder hergestellt.

Ueber die im neuen Tarif enthaltenen Industriezölle, an welchen der Reichstag verhältnismäßig geringe Aenderungen

und zwar meist Ermäßigungen vornahm, sind vielfach ganz falsche Ansichten verbreitet. Namentlich in agrarischen Kreisen glaubt man, es hätten durchweg erhebliche Erhöhungen der Industriezölle stattgefunden, es dürfte deshalb interessieren, hier die Aeußerung eines hochagrarischen Mitglieds des wirtschaftlichen Ausschusses anzuführen, welcher kürzlich folgendes erklärte:

„Es ist bei den Industriezöllen der leitende Gedanke der gewesen, die Industriezölle im Durchschnitt überhaupt nicht zu erhöhen, sondern lediglich besser als bisher gegen einander abzustufen.

Nun habe ich, um mir einmal ein wirklich zuverlässiges Bild von der prozentualen Erhöhung der Industriezölle im Generaltarif zu machen, einen vergleichenden Auszug anfertigen lassen und zwar von dem in dieser Beziehung am meisten angefochtenen Abschnitt »Eisen und Eisenwaren«. Daraus ergibt sich folgendes:

Der Zoll für Rohstoffe und niedrigste Fabrikate dieses Abschnittes ist in dem neuen Generaltarif der gleiche geblieben, wie in dem bisherigen Vertragstarif, d. h. für

Brucheisen und Roheisen 1 Mark pro Doppelzentner.

Auch die Zollsätze für diejenigen Eisenfabrikate, in welchen verhältnismäßig weniger Arbeit steckt, wie

Winkeleisen,
Eisenbahnschienen,
Weißblech,
grobe Eisengußwaren,

sind mit geringfügigen Aenderungen die gleichen geblieben wie bisher, ja bei einigen derselben, bei welchen eine starke Fabrikationsverbilligung stattgefunden hat, wie bei

Drahtstiften,
emaillierten sowie
abgeschliffenen und verzinkten Eisenwaren,

hat sogar durch Zerlegung und feinere Gliederung bisheriger Sammelpositionen eine teilweise nicht unerhebliche

Herabsetzung der bisherigen Sätze Platz gegriffen. Dagegen hat bei hochwertigen Fabrikaten, namentlich bei solchen, in welchen viel nationale Arbeitskraft steckt, wie

Nähmaschinen,
Fahrrädern,
Gewehren,
Klavieren,

und auch bei den landwirtschaftlich wichtigen

Lokomotiven,
Lokomobilen und
feineren landwirtschaftlichen Maschinen

eine teilweise nicht unerhebliche Erhöhung der bisherigen Zollsätze Platz gegriffen. Und man würde demnach, wenn die Sätze des jetzigen Generaltarifs durchweg einfach an Stelle des bisherigen Vertragstarifs träten, doch zu dem Gesamtergebnis gelangen können, daß das Durchschnittsniveau der Zölle — wenigstens bei diesem Abschnitt (Eisen und Eisenwaren) gegen früher um einige Prozent erhöht sei. Nun trifft aber dies schon bei anderen Industrien, wie namentlich bei der Textilindustrie und der chemischen Industrie, durchaus nicht zu. Andererseits aber hat bekanntlich die Regierung nicht nur in der Kommission, sondern auch im Plenum des Reichstags wiederholt auf das allerentschiedenste erklärt, daß sie die Erhöhung der Industriezölle namentlich bei der Eisenindustrie im Vertragstarife — nicht aufrecht zu erhalten, sondern durchweg als Kompensationsobjekte zu behandeln beabsichtige."

In der Presse des Bundes der Landwirte wurde dessen ablehnende Stellungnahme gegen die Zolltarifbeschlüsse dritter Lesung hauptsächlich damit motiviert, daß die Industriezölle zu hoch gegenüber den landwirtschaftlichen Zöllen seien, in der Zolltarifkommission stimmten jedoch die 5 oder 6 Bundesmitglieder mit einer einzigen Ausnahme fast stets für die höchsten von irgendwelcher Seite beantragten Industriezölle

und gaben auf diese Weise häufig den Ausschlag für Aufrechterhaltung der Sätze der Tarifvorlage oder noch höherer Sätze.

Die Verhandlungen über den Zolltarif in der dafür bestimmten Kommission von 28 Mitgliedern dehnten sich endlos aus, es gehörte eine unerschöpfliche Geduld dazu, alle diese unnötigen stundenlangen Reden anzuhören, und wer noch daran gezweifelt hatte, mußte aus den Beratungen der Kommission die Gewißheit erlangen, daß es der äußersten Linken in Verbindung mit der freisinnigen Vereinigung lediglich darum zu tun war, das Zustandekommen des Zolltarifs durch Verschleppung unmöglich zu machen.

Aber auch diese Geduldsprobe nahm ein Ende, Zolltarif und Zolltarifgesetz wurden im August 1902 von der Kommission erledigt, und das Plenum des Reichstags trat im Oktober desselben Jahres wieder zusammen, um die zweite Lesung zu beginnen.

Hier setzte die Obstruktion mit doppelter Kraft ein, die unglaublichsten Mittel wurden seitens der Sozialdemokraten und freisinnigen Vereinigung angewandt, um eine geordnete Beratung unmöglich zu machen, die freisinnige Volkspartei hielt sich von diesem Treiben frei, sie erklärte sich als ehrlichen Gegner des Zolltarifs, wollte jedoch an dem Gebaren der Obstruktion keinen Teil haben, weil, wie ihr hervorragendster Führer mit Recht sagt, dadurch der Parlamentarismus geschädigt und gleichwohl der beabsichtigte Zweck nicht erreicht würde, indem die bis dahin noch uneinigen Freunde des Zolltarifs durch solches Gebaren nur veranlaßt würden, von allen Differenzen abzusehen und den Zolltarif um so bestimmter durchzusetzen.

So ist es denn auch gekommen, als angesichts der in immer widerlicherer Form auftretenden Obstruktion die Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung fast unmöglich schien, entschloß sich die Mehrheit, das Ansehen des Reichstages nicht länger von einer turbulenten Minderheit mit Füßen treten zu lassen, es wurden zunächst die namentlichen

Abstimmungen vereinfacht, alsdann die Zeit für die Geschäftsordnungsdebatte abgekürzt und die Zulassung zu derselben vom Ermessen des Präsidenten abhängig gemacht.

Diese in durchaus gesetzlicher und geschäftsordnungsmäßiger Form durchgeführten Bestimmungen reichten hin, um den Reichstag wieder verhandlungsfähig zu machen und die Obstruktion niederzuwerfen.

Aber die Mehrheit war jetzt auch geeinigt und entschlossen, ihre Arbeit ohne Verzug zu beenden, nachdem man sich noch mit den verbündeten Regierungen dahin verständigt hatte, daß die im Zolltarifgesetz enthaltenen Mindestsätze für Getreide (abgesehen von der Erhöhung für Braugerste auf M. 4 anstatt M. 3) seitens des Reichstages acceptiert und auf jede Bindung anderer Zollsätze verzichtet wurde, wurde das Zolltarifgesetz in zweiter und dritter Lesung erledigt, der gesamte Zolltarif, wie er sich nach den Kommissionsbeschlüssen gestaltet hatte, en bloc angenommen und damit dieses grundlegende Werk glücklich zu stande gebracht.

Die Annahme in dritter Lesung erfolgte mit 202 gegen 100 Stimmen. In der Opposition blieben mit den Sozialdemokraten und Freisinnigen, welchen die Zölle zu hoch waren, ein Teil der Konservativen, Antisemiten und des Bundes der Landwirte, weil diesen die Zölle zu niedrig erschienen. Wir glauben, daß die Gestaltung, welche der Zolltarif schließlich erreicht hat, den angestrebten Zweck im wesentlichen erfüllen wird, fürchten auch nicht, daß er ein Hindernis für den Abschluß guter Handelsverträge bilden wird.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in die Hände der verbündeten Regierungen gelegt, es ist jedoch anzunehmen, daß diese ihn erst gleichzeitig mit den neu abzuschließenden Handelsverträgen in Kraft setzen werden, dies wird wieder wesentlich dazu beitragen, eine Verständigung über letztere herbeizuführen.

Das Centrum hat die Verabschiedung des Zolltarifgesetzes dazu benutzt, um eine der wichtigsten sozialen Aufgaben, die Witwen- und Waisenversicherung, zu fördern, indem

auf seinen Antrag hin beschlossen wurde, daß die Mehrerträge aus den wichtigsten Lebensmittelzöllen auf Grund des neuen Zolltarifs einem besonderen Fonds zufließen, der zur Erleichterung der Durchführung dieser Versicherung bestimmt ist. Dieser Antrag stieß zuerst auf großen Widerspruch sowohl bei den anderen Parteien des Reichstages als auch bei den verbündeten Regierungen, in der Kommission einmal abgelehnt, das zweite Mal mit nur einer Stimme Mehrheit angenommen, wurde er im Plenum in zweiter Lesung nur mit kleiner Mehrheit, in dritter Lesung jedoch mit 263 gegen 35 Stimmen angenommen. — Finis coronat opus!

D. Finanzielles Gebiet.

Die Reichsfinanzen befanden sich bei Beginn der Reichstagsperiode von 1898 bis 1903 in recht guter Verfassung, es waren alljährlich Ueberschüsse vorhanden, von welchen, wie bekannt, auf Antrag des Centrums in den Jahren 1896, 1897, 1898 und 1899 zur Tilgung von Schulden ein Gesamtbetrag von M. 142 900 000 verwendet worden war. Dieser günstige Zustand schien auch noch in den ersten Jahren der neuen Periode fortdauern zu sollen, Industrie, Handel und Verkehr waren im Aufblühen, und die Reichseinnahmen steigerten sich auf allen Gebieten.

Leider veranlaßte aber gerade dieser günstige Zustand zu neuen Anforderungen für alle Ressorts, insbesondere für die Ressorts der Marine- und der Heeresverwaltung.

Die Militärvorlage von 1899, das Flottengesetz von 1900 brachten ganz erhebliche Steigerungen der Ausgaben, und wenn auch für die Mehrkosten des Flottengesetzes vorsichtigerweise auf Antrag des Centrums eine besondere Deckung durch die Schaumweinsteuer und die Erhöhung der Lotterie- und Börsensteuer geschaffen worden war, so wuchsen doch die Ausgaben für soziale Zwecke, für Pensionen, für das Kolonialwesen

und die „Weltpolitik" derartig, daß es schließlich, als in den Jahren 1901 und 1902 ein wirtschaftlicher Niedergang eintrat, der große Einnahmeausfälle bei der Post, Eisenbahn, dem Wechselstempel, dem Ertrag der Reichsbank usw. zur Folge hatte, nicht mehr möglich war, das Gleichgewicht im Reichshaushalt aufrecht zu erhalten.

Wie sehr sich diese Verhältnisse in kurzer Zeit geändert haben, mag aus folgenden Vergleichsziffern hervorgehen:

Gegenüber dem Reichshaushaltsetat ergab sich für die reichseigenen Einnahmen und Ausgaben noch ein Ueberschuß in der tatsächlichen Rechnung

im Jahre 1898/99 von M. 30726934
„ „ 1899/1900 „ „ 32606081

dagegen ein Defizit (Fehlbetrag)

im Jahre 1900/01 von M. 1842568
„ „ 1901/02 „ „ 48309584
„ „ 1902/03 „ „ 34000000

für letzteres Jahr nach der Schätzung des Reichsschatzamtes vom Februar 1903, die jedoch etwas übertrieben sein dürfte.

Die Hauptursache dieser Ausfälle der letzten beiden Jahre liegt nicht in Ausgabeüberschreitungen, sondern in dem durch den wirtschaftlichen Niedergang veranlaßten Minderertrag bei dem Post- und Telegraphenwesen, den Reichseisenbahnen, der Reichsbank und speziell im Jahre 1902/03 bei der Zuckersteuer (infolge der gestiegenen Zuckerausfuhr und dadurch herbeigeführten Prämienüberzahlung).

Selbstverständlich nötigt ein solcher Rückgang der Einnahmen und eine derartige Verschlechterung der Finanzverhältnisse zur Sparsamkeit auf allen Gebieten, wenn man neue Steuern vermeiden und nicht ins uferlose Schuldenmachen geraten will. Es ist deshalb um so törichter, wenn einzelne Abgeordnete, welche in der Regel die schlechte Finanzlage gar nicht übersehen, die verbündeten Regierungen unaufhörlich zu neuen Ausgaben drängen wollen, um irgend welchen Zuschriften oder Petitionen aus der Mitte ihrer

Wähler gegenüber sich nicht ablehnend zu zeigen. Eine Ausgabe zieht jedoch in der Regel eine ganze Reihe von anderen nach sich, und man braucht nur an der Besoldung irgend einer Kategorie von Beamten, Militärs oder Marine-Angehörigen zu rütteln, so würde sich eine völlige Umgestaltung des ganzen Besoldungswesens erforderlich machen, welche leicht Dutzende von Millionen Mark jährlich kosten kann, ohne doch im geringsten Zufriedenheit herbeizuführen. Woher sollen aber die Mittel zu solchen Ausgaben genommen werden? Möchten doch diejenigen, welche solche befürworten, auch gleich die Wege angeben, auf welche Weise sie aus den erwerbstätigen Ständen, den Bauern, Arbeitern, Handwerkern usw. diese vielen Millionen noch herausziehen wollen, um den Wünschen einzelner ihrer Wähler nachzukommen.

Mit den verbündeten Regierungen sind alle Reichstagsabgeordneten, die sich der Mühe unterziehen, die Finanzlage des Reiches zu studieren, der Ansicht, daß Gehaltserhöhungen in größerem Umfange, ebenso die Erhöhung der Pensionen der sogenannten „Friedens-Invaliden", d. h. der großen Zahl der Feldwebel und Unteroffiziere, welche alljährlich als „invalide" abgeht, nur dann möglich wären, wenn zugleich neue Steuern bewilligt werden. Die Abgeordneten, welche zu solchen Mehrausgaben immer wieder aufs neue hindrängen, würden also gleichzeitig die Verpflichtung haben, die zur Deckung derselben erforderlichen neuen Steuern in Vorschlag zu bringen und für deren Bewilligung eine Mehrheit im Reichstage zu beschaffen.

Schon jetzt ist es nicht mehr möglich, das Gleichgewicht im Reichshaushalt herzustellen, und müssen deshalb die Bundesstaaten zu höheren Matrikularbeiträgen herangezogen werden, als sie Ueberweisungen vom Reiche empfangen, während sie früher Ueberschüsse vom Reiche erhielten.

Trotz dieser Mehrleistungen der Bundesstaaten haben sich auch die Anleihen vermehrt. Dieselben betrugen, abgesehen von den Anleihen für die ostasiatische Expedition, die von China samt Zinsen zurückerstattet werden, für die Jahre

1899	Mark	69 019 100
1900	"	77 438 629
1901	"	79 981 541
1902	"	113 200 439

Für das Jahr 1903 war eine Anleihe von M. 219 921 739 angefordert; doch ist solche nur mit Mark 159 888 325 vom Reichstage bewilligt worden, da der letztere sehr erhebliche Abstriche an den Etatsforderungen vorgenommen, die Zuckersteuer höher veranschlagt und die noch nicht verwendeten Chinakredite aus den Vorjahren zur Deckung herangezogen hat.

Das Centrum hat sich stets bemüht, den Reichshaushaltsetat so zu gestalten, daß alle nicht absolut notwendigen Ausgaben vermieden werden. Es hat seit mehreren Jahren in der Budgetkommission die wichtigsten Referate: einmalige Ausgaben der Heeresverwaltung, Kolonialetat, Marineetat und den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung übernommen, und allein im jetzt verabschiedeten Etat für das Jahr 1903 sind auf seine Anträge für rund 20¾ Millionen Mark an Militär- und Marineausgaben abgelehnt worden, während die auf Anträge aller anderen Parteien zusammengenommen erfolgten Abstriche sich nur auf 3½ Millionen Mark belaufen.

Die Sozialdemokraten, welche früher grundsätzlich alles ablehnten, haben seit einiger Zeit ihre Taktik gewechselt, sie stellen in der Budgetkommission keine Anträge, beteiligen sich fast nicht an der Verhandlung, stimmen jedoch jetzt auch *für* einzelne *Militär- und Marineforderungen*, namentlich, wenn ihre Stimmen zu Gunsten solcher den Ausschlag geben. Im Plenum des Reichstags bleiben sie dann bei der Gesamtabstimmung in dritter Lesung sitzen, um nachher sagen zu können, sie hätten gegen alles gestimmt.

Tatsächlich haben sie in den letzten beiden Jahren oft zu Gunsten keineswegs einwandfreier Militär- und Marineforderungen, in der Höhe von vielen Millionen, den Ausschlag gegeben.

Das Centrum hat in den letzten Jahren sein Augenmerk darauf gerichtet, zu verhindern, daß die Militär- und Marine-

Verwaltung durch Ringbildung der Lieferanten für ihre Bedürfnisse unangemessen hohe Preise zahle und dadurch die Reichsfinanzen geschädigt werden. Auf die Anregung der Centrumsabgeordneten hin wurden die Manipulationen des für die Lieferung von Panzerplatten gebildeten Rings aufgedeckt und infolgedessen eine Preisersparnis von jährlich 3¼ Millionen Mark erzielt, ähnliche Vorkommnisse fanden bei der Lieferung von Gewehren, Kanonen, Lafetten, Geschossen und Pulver statt. Wenn solche Sachen vom Centrum aufgeklärt und auf seine Anträge hin seitens der Verwaltung Abhülfe geschaffen oder zugesagt ist, pflegt die Sozialdemokratie sich nachträglich der Sache zu bemächtigen und dieselbe in ihrer Presse so hinzustellen, als habe ihre Partei das Verdienst, diese Mißstände beseitigt zu haben, tatsächlich aber nehmen die Vertreter der Sozialdemokratie in der Budgetkommission, in welcher diese Angelegenheiten behandelt zu werden pflegen, in der Regel eine indifferente Haltung ein.

Bei der augenblicklichen Finanzlage des Reichs erhebt sich auch wieder wie früher (1893—1895) der Ruf der Finanzminister der einzelnen Bundesstaaten nach einer „Finanzreform“ d. h. dieselben wünschen ihre Finanzverwaltungen nicht zu erhöhten Matrikularbeiträgen herangezogen zu sehen und möchten der Finanznot des Reichs durch neue Steuern abhelfen.

Dieser Ruf nach einer Finanzreform stellt sich merkwürdigerweise nur dann ein, wenn bei steigenden Ausgaben und sinkenden oder doch nicht mit den Ausgaben gleichen Schritt haltenden Einnahmen ein Defizit in den Reichsfinanzen entsteht und die Bundesstaaten zu dessen Deckung Zuschüsse leisten sollten. Sobald die Verhältnisse sich bessern, und Ueberschüsse seitens des Reichs an die Bundesstaaten abgeführt werden, wie dies in den Jahren 1896—1899 der Fall war, hört man von dem Bedürfnis einer Finanzreform nichts mehr.

Die beste Reform wird auch künftig die sein, daß sowohl Bundesrat als Reichstag sich daran gewöhnen, wie es

ja auch in jedem soliden Haushalt geschehen muß, mit den gegebenen Mitteln auszukommen und alle nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben zu unterlassen, dann werden sich die Verhältnisse bessern und eine Finanzreform, die nur dazu bestimmt ist, neue Steuern und Lasten einzuführen, wird von selbst überflüssig werden.

Für die bevorstehenden Neuwahlen aber wird man, außer so manchen anderen Erklärungen über die Stellungnahme der Kandidaten auch diejenige verlangen dürfen:

Wie stellt sich derselbe zur Vermehrung der Ausgaben und wie stellt er sich zur Bewilligung neuer Steuern?

E. Sozialpolitisches Gebiet.

Den Aufgaben, welche dem Gesetzgeber auf dem sozialpolitischen Gebiete infolge der veränderten Produktionsverhältnisse der Neuzeit erwachsen, hat das Centrum seit einem Vierteljahrhundert in ganz besonderer Weise seine Aufmerksamkeit gewidmet. Sein erfolgreiches Wirken auf dem weiten Felde der sozialen Reformen findet bei allen Parteien — mit Ausnahme der Sozialdemokratie — Anerkennung. Wenn die Sozialdemokraten jetzt vor den Wahlen — im Gegensatz zu früheren anerkennenden Zeugnissen von sozialdemokratischen Führern — den Arbeitern ein Gruseln vor dem Centrum beizubringen sich bemühen, so ist ein solches Vorgehen „aktenwidrig", d. h. es widerspricht den Tatsachen. Richtig ist, daß das Centrum manchmal weniger gefordert hat als die Sozialdemokratie, Tatsache aber bleibt es, daß es mehr erreicht hat als diese. Das Centrum hat den Anfang gemacht mit praktischer sozialpolitischer Arbeit, es hat die ersten großen Gesetze auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes **gegen die Sozialdemokratie** ge-

schaffen, es hat manchmal schweren Herzens sich in seinen Forderungen beschränkt, ja seine eigenen weitergehenden Anträge zurückgezogen, wenn sich herausstellte, daß diese abgelehnt werden würden, und sie durch weniger weitgehende Anträge ersetzt, wenn es erkannte, daß für diese eine Mehrheit zu erzielen war, um so jedesmal wenigstens etwas zu erreichen. Auch in der Politik ist das Bessere der Feind des Guten, und das Centrum hat gerade durch die Beschränkung seiner Wünsche den Meistertitel auf sozialpolitischem Gebiete verdient. Wenn das Centrum sich der Taktik der Sozialdemokraten angeschlossen und gegen die großen sozialpolitischen Gesetze gestimmt hätte — so 1883 gegen das Krankenversicherungsgesetz, 1884 gegen das Unfallversicherungsgesetz, 1890 gegen das Gewerbegerichtsgesetz, 1894 und 1900 gegen die Börsensteuervorlagen, 1896 gegen das Gesetz gegen den Unlautern Wettbewerb, 1893 gegen die Gesetze zur Bekämpfung des Wuchers, 1896 gegen das Bürgerliche Gesetzbuch — wie viel Gutes würde dann dem Arbeiter- wie dem Mittelstande vorenthalten geblieben sein[1])! Ein Beispiel möge dies näher beweisen:

Die Arbeiterversicherungsgesetze haben der Arbeiterschaft gewaltige Summen zugeführt:

1. die Krankenversicherung seit 1885 bis Ende 1902 . .	2 026 072 527	M.
2. die Unfallversicherung seit 1885 bis Ende 1902 . .	809 540 560	„
3. die Invalidenversicherung seit 1891 bis Ende 1902 . .	718 365 304	„
insgesamt also	3 553 978 391	M.

[1]) Wenn das Centrum 1889 gegen das Invalidenversicherungsgesetz stimmte, so geschah das nicht aus dem Grunde, der die Sozialdemokraten zur Ablehnung führte — weil sie zu Agitationszwecken mehr verlangten, sondern weil andere wichtige Bedenken der Fassung des Gesetzes und seinem Umfange entgegenstanden.

Von dieser Riesensumme, welche die Arbeiter nicht erhalten hätten, wenn das Centrum ebenso gehandelt hätte wie die Sozialdemokratie, haben

die Arbeiter selbst aufgebracht	1 583 549 970,5	M.
das Reich	252 695 400,0	„
die Arbeitgeber	1 717 733 023,5	„

sodaß von jeder Mark, welche der Arbeiter erhält, aus den Arbeitertaschen nur $44^1/_2$ Pfg. stammen, während $55^1/_2$ Pfg. von den Arbeitgebern bzw. vom Reiche aufgebracht werden.

Zu den obigen gewaltigen Summen treten noch hinzu die folgenden als Reserven aufgehäuften Summen:

1. Krankenversicherung . .	146 000 000	M.
2. Unfallversicherung . . .	151 849 150	„
3. Invalidenversicherung . .	929 162 180	„
insgesamt	1 227 011 330	M.

sodaß in Wirklichkeit **mehr als $4^3/_4$ Milliarden** für die Arbeiterwelt aufgebracht wurden, *dank der Tatsache, daß die Taktik der Sozialdemokratie vom Centrum* ***nicht*** *befolgt wurde.*

In der letzten Legislaturperiode, also seit Herbst 1898, hat das Centrum, getreu seinem Programm, eifrig an der Fortführung der Sozialreform mitgearbeitet, ja seinerseits wiederholt durch selbständige Anträge und Interpellationen sowie durch die Anregungen seiner Fraktionsredner Anstoß zu energischem Vorgehen gegeben. Da gleichzeitig mit dieser Broschüre eine von der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland herausgegebene Schrift erscheint (Die Sozialpolitik der deutschen Centrumspartei. Preis 50 Pfg.), welche eine detaillierte Darstellung der gesamten sozialpolitischen Tätigkeit des Centrums zu Gunsten der verschiedenen Stände unter gleichzeitiger Abwehr der Angriffe der Sozialdemokratie und des Bundes der Landwirte enthält, so verzichten wir an dieser Stelle auf ein Eingehen auf dieses Gebiet, empfehlen vielmehr die genannte Schrift zur Anschaffung und Verbreitung. Mit Rücksicht jedoch auf

die wahrheitswidrigen Behauptungen der Sozialdemokratie von der „Arbeiterfeindlichkeit“ des Centrums und um den Lesern einen Einblick in die sozialpolitische Tätigkeit der Centrumsfraktion zu gewähren, lassen wir hier eine **Zusammenstellung von Anträgen** und Interpellationen aus den letzten 25 Jahren folgen, welche der Fraktion des Centrums oder einzelnen Mitgliedern derselben ihren Ursprung verdanken.

1877.

1. 19. März Antrag Galen betr. die Besserung der Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes.

1878.

2. 6. April Antrag Dr. Lingens betr. Sonntagsruhe der Post- und Telegraphenbeamten.

1879.

3. 15. Febr. Interpellation Dr. Frhr. von Hertling betr. Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Ausdehnung desselben auf sämtliche mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe 2c.).
4. 16. März Antrag Dr. Lingens betr. Sonntagsruhe der Post- und Telegraphenbeamten.

1881/82.

5. 11. Dez. Interpellation Dr. Frhr. v. Hertling betr. Sonntagsarbeit, Einschränkung der Frauenarbeit und Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter.

1883.

6. 19. Jan. Antrag Dr. Lingens, an Sonntagen gewisse Postsendungen von der Bestellung auszuschließen.

1884.

7. 20. Nov. Antrag Dr. Frhr. von Hertling, von Schorlemer-Alst, Dr. Lieber (1. Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen, 2. Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, 3. Maximalarbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter).

1885.

8.	31. Jan.	Antrag Dr. Lingens, a) betr. Regelung der Dienstzeit der Postbeamten, b) betr. gewisse Sendungen von der Bestellung am Sonntag auszuschließen.
9.	25. Nov.	Antrag Dr. Lieber betr. Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883. (Betr. §§ 105, 105a Sonntagsruhe, §§ 134a und 134b Arbeitszeit, §§ 135 und 139a Kinderarbeit, § 136 Jugendliche Arbeiter, § 136a Arbeiterinnen, Frauen, Wöchnerinnen 2c.
10.	25. Nov.	Antrag Dr. Hitze (Arbeitszeit in Textilfabriken, Mittagspausen, Ueberarbeit).

1886.

11.	30. Nov.	Antrag Dr. Lieber, Sonntagsruhe 2c. wie oben 25. Nov. 1885.
12.	30. Nov.	Antrag Dr. Hitze, Arbeitszeit in Textilfabriken wie oben 25. Nov. 1885.
13.	4. Dez.	Antrag Biehl u. Gen., betr. Aenderung der G.-O. (Befähigungsnachweis).
14.	12. Jan.	Antrag Dr. Lingens betr. Sonntagsruhe (s. oben 1878).

1887.

15.	10. Jan.	Antrag Dr. Hitze, betr. Ergänzung der G.-O. (Anwendung der §§ 134 bis 139 auf § 154 Abs. II).
16.	5. März	Antrag Dr. Hitze, Anwendung des § 154 der G.-O. auf Werkstätten mit Dampfbetrieb oder anderer elementarer Kraft, Hüttenwerken usw.
17.	8. März	Antrag Biehl, Haberland, Hitze betr. Handwerkerfrage (Innungen und Lehrlinge § 100e und § 100f).
18.	8. März	Antrag Biehl, Haberland, Hitze (§§ 14, 14a—14i, §§ 15, 15a, § 148) Befähigungsnachweis.
19.	5. März	Antrag Dr. Hitze, wie oben sub 3 25. Nov. 1885.
20.	5. März	Antrag Dr. Hitze (betr. § 154), wie oben 10. Jan. 1887.
21.	5. März	Antrag Dr. Hitze (Textilfabriken), wie oben 25. Nov. 1885.

22. 25. Nov. Antrag Dr. Hitze u. Gen. (Befähigungsnachweis).
23. 14. Dez. Antrag Dr. Lieber, Hitze (Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen). Angenommen.

1888.

24. 27. Febr. Antrag Dr. Lieber und Hitze betr. Revision der Vorschriften über die Sonntagsarbeit. Angenommen.
25. 23. Nov. Antrag Dr. Hitze, Haberland, Letocha, Metzner betr. Befähigungsnachweis.
26. 26. Nov. Antrag Dr. Lieber, Dr. Hitze (Sonntagsarbeit).
27. 26. Nov. Antrag Dr. Lieber, Dr. Hitze (Frauen- und Kinderarbeit).
28. 26. Nov. Antrag Dr. Lieber, Dr. Hitze (Arbeitszeit).

1889.

29. 23. Okt. Antrag Aichbichler u. Genossen (Befähigungsnachweis).
30. 23. Okt. Antrag Dr. Hitze, Dr. Lieber (Arbeitszeit).
31. 23. Okt. Antrag Aichbichler u. Gen. (Sonntagsarbeit).
32. 23. Okt. Antrag Aichbichler u. Gen. (Kinder- und Frauenarbeit).

1890.

33. 21. Jan. Resolution Dr. Lingens, betr. Förderung der Sonntagsruhe für alle Beamten des Deutschen Reiches. Angenommen.

1891.

34. 29. April Antrag Adelmann von Adelmannshausen u. Gen. betr. Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Kürzung der Wartezeit).
35. 18. Nov. Interpellation Dr. Hitze u. Gen. betr. Hebung des Handwerkerstandes.
36. 19. Nov. Antrag Graf von Ballestrem u. Gen. betr. einen Gesetzentwurf, in welchem dem Mißbrauch des Zeitgeschäftes als Spielgeschäft sowohl an der Börse wie anderwärts, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln entgegengetreten wird.

1892.

37. 2. Dez. Interpellation Dr. Hitze, Gröber u. Gen. betr. gesetzgeberische Maßnahmen bezgl. der Organisation des Handwerkerstandes, der Regelung des Lehrlingswesens sowie des Ausbaues der Innungen.

38. 2. Dez. Interpellation Dr. Hitze, Gröber u. Gen. betr. Maßnahmen bezgl. der Regelung der Abzahlungsgeschäfte und des Hausierhandels.

39. 31. Dez. Antrag Gröber, Dr. Hitze, Dr. Schaedler u. Gen. betr. Abänderung der G.-O. (Schenkwirtschaften, Wandergewerbe, Abzahlungsgeschäfte).

40. 31. Jan. Antrag Gröber u. Gen. betr. Abänderung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Bestrafung des Verkaufes an Nichtmitglieder).

41. 31. Jan. Antrag Dr. Rintelen, Gröber, Spahn, Bachem und Dr. Hitze betr. Abänderung der Konkursordnung.

1893.

42. 5. Juli Antrag Aichbichler, Gröber, Dr. Hitze u. Gen. betr. 1. Erhebungen betr. Aenderung der Invaliditäts- und Altersversicherung, 2. betr. Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen.

43. 5. Juli Antrag Gröber, Dr. Hitze, Dr. Schaedler, Spahn u. Gen. betr. Aenderung der G.-O. (Schankgewerbe, Hausiergewerbe, Handel mit Lotterielosen). Unerledigt geblieben.

44. 5. Juli Antrag Dr. Hitze, Dr. Schaedler u. Gen. (Befähigungsnachweis). Unerledigt geblieben.

45. 5. Juli Antrag Dr. Lieber, Dr. Hitze u. Gen. betr. die eingetragenen Berufsvereine. Unerledigt geblieben.

46. 5. Juli Antrag Gröber, Dr. Hitze, Dr. Schaedler betr. Konsumvereine (Geldstrafe bis zu 150 Mk. bei Verkauf an Nichtmitglieder).

47. 5. Juli Antrag Dr. Rintelen u. Gen. (wie am 31. Dez. 1892).

48. 8. Juli Antrag Gröber betr. Abänderung des Wahlgesetzes (Bildung der Wahlbezirke, Gewicht und Größe der Stimmzettel ꝛc.).

49. 16. Nov. Antrag Gröber u. Gen. betr. Erwerbsgenossenschaften (s. 31. Dez. 1892).

50. 16. Nov. Antrag Dr. Rintelen, Gröber u. Gen. betr. Aenderung der Konkursordnung.

51. 16. Nov. Antrag Gröber, Dr. Hitze, Dr. Schaedler (Schankgewerbe, Hausiergewerbe). Unerl. gebl.

52. 16. Nov. Antrag Dr. Hitze, Dr. Schaedler u. Genossen betr. Befähigungsnachweis. Unerl. gebl.

53. 16. Nov. Antrag Dr. Lieber, Dr. Hitze u. Gen. betr. die eingetragenen Berufsvereine. Unerl. gebl.

54. 16. Nov. Antrag Dr. Hitze, Dr. Bachem betr. Arbeitervertretung entsprechend den Februarerlassen von 1890. Unerl. gebl.

55. 16. Nov. Antrag Dr. Hitze, Dr. Bachem u. Genossen betr. Arbeitszeit der Arbeiterinnen, der verheirateten Frauen und männlichen Arbeiter.

56. 16. Nov. Antrag Gröber betr. Abänderung des Wahlgesetzes (s. oben).

57. Antrag Aichbichler u. Gen. 1. betr. Erhebungen über die Notwendigkeit einer Abänderung der Invaliditäts- und Altersversicherung; 2. betr. Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen.

1894.

58. 9. April Antrag Gröber betr. Abzahlungsgeschäfte.

59. 13. April Antrag Roeren betr. unlautern Wettbewerb.

60. 14. April Resolution Gröber u. Gen. (betr. Abänderung der Konkursordnung), welche eine Konkursstatistik forderte. Wurde angenommen.

61. 5. Dez. Antrag Dr. Lieber u. Gen. betr. die eingetragenen Berufsvereine. Unerl. gebl.

62. 5. Dez. Antrag Dr. Hitze u. Gen. betr. Arbeiterververtretung (wie am 16. Nov. 1893). Unerl. gebl.

63. 5. Dez. Antrag Dr. Hitze, Dr. Bachem u. Gen. betr. Arbeitszeit (siehe 16. Nov. 1893). Angenommen.

64. 5. Dez. Antrag Dr. Hitze u. Gen. betr. Konsumvereine.

65. 7. Dez. Antrag Gröber u. Gen. betr. das Wandergewerbe. Unerl. gebl.

66. 15. Dez. Antrag Dr. Pichler betr. Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses.

67. Antrag Dr. Rintelen u. Gen. betr. Aenderung der Konkursordnung.

1895.

68. 31. Jan. Interpellation Dr. Hitze, Dr. Lieber betr. Arbeitervertretung, betr. die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und Arbeitskammern.

69. 17. Febr. Antrag Dr. Hitze u. Gen. auf Beschleunigung der Novelle zur Invaliden- und Altersversicherung.

70. 1. März Antrag Dr. Schädler betr. warme Abendkost für die Mannschaften des aktiven Heeres.

71. 20. März Antrag Gröber betr. Bestrafung der Sklavenhändler (10000—100000 M.) und Beseitigung der Haussklaverei.

72. 3. Dez. Antrag Dr. Hitze, Dr. Lieber betr. 1. den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit; 2. Ausdehnung der betr. Bestimmungen auf die Hausindustrie.

73. 4. Dez. Antrag Dr. Lieber, Dr. Hitze betr. die eingetragenen Berufsvereine. Unerledigt geblieben.

74. 4. Dez. Antrag Dr. Rintelen betr. Abänderung der Konkursordnung.

75. 14. Dez. Antrag Metzner, Wallendorf, Fuchs betr. Erwerbsgenossenschaften.

1896.

76. 20. Jan. Antrag Dr. Lingens betr. Sonntagsruhe der Postbeamten.

77. 23. Jan. Antrag Dr. Hitze betr. Zusammenstellung der auf Grund des § 120 der G.-O. erlassenen Verordnungen.

78. 23. Jan. Antrag Dr. Hitze betr. Erleichterung des Bezuges und Erhöhung der Invalidenrente.

1897.

79. 16. Jan. Antrag Dr. Hitze betr. Zusammenstellung der auf Grund des § 105 e der G.-O. für Betriebe mit Wind und unregelmäßiger Wasserkraft getroffenen Verfügungen.

80. 28. Apr. Antrag Graf Hompesch u. Gen. zum Invalidenversicherungsgesetz.

81. 1. Dez. Antrag Dr. Hitze, Dr. Lieber, v. Hertling, betr. gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder.

1898.

82. 18. Jan. Antrag Dr. Lieber, Frhr. v. Hertling, Dr. Hitze, betr. eingehendere Berichterstattung über die Beschäftigung verheirateter Frauen.

83. 21. Jan. Antrag Dr. Lieber, Frhr. v. Hertling, Dr. Hitze, Dr. Spahn u. Gen., betr. Gestattung von Verabredungen und Vereinigungen zur Verbesserung der Verhältnisse der Arbeiter.

84. 8. Febr. Antrag Dr. Lieber u. Gen. betr. die eingetragenen Berufsvereine.

85. 6. Dez. Antrag Dr. Lieber, Dr. Hitze, betr. die Errichtung von Arbeitskammern.

86. 9. Dez. Antrag Dr. Lieber betr. die eingetragenen Berufsvereine.

1899.

87. 18. Jan. Antrag Trimborn u. Gen. betr. 1. kaufmännische Schiedsgerichte, 2. obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten und Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte als Einigungsämter.

88. 18. Mai Antrag Dr. Schädler, Dr. Hitze u. Gen., betr. Einführung der Witwen- und Waisenversicherung für Arbeiter.

89. 5. Dez. Antrag Letocha, Stötzel, Dr. Hitze, betr. Verordnung zum Schutze der Arbeiter in Zinkhütten, besonders der Arbeiterinnen.

1900.

90. 11. Mai Antrag Broekmann, Dr. Hitze, Trimborn u. Gen., betr. Ausdehnung der Unfallversicherung auf hauswirtschaftliche Verrichtungen.

91. 19. Nov. Antrag Trimborn betr. Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

92. 20. Nov. Antrag Dr. Hitze u. Gen., betr. 1. Arbeitervertretung, 2. Ausgestaltung der Gewerbegerichte.

93. 22. Nov. Antrag Dr. Lieber u. Gen. betr. die eingetragenen Berufsvereine.

94. 23. Nov. Antrag Gröber, Dr. Lieber, Dr. Pichler u. Gen., 1. zum Schutze des Mittelstandes im Gewerbe, insbesondere im Interesse des Kleinhandels, 2. auf Erhebungen über die Wirkungen der gewerblichen Kartelle, Syndikate und Ringe.

95. 27. Nov. Interpellation Dr. Heim, Müller (Fulda), betr. die Kohlenteuerung, bezw. Maßnahmen gegen dieselbe.

1902.

96. 20. Jan. Bassermann (nat.-lib.), Dr. Hitze u. a., Antrag betr. Teilnahme von Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen in Vereinen und Versammlungen.

97. 23. Jan. (Dieselben.) Antrag betr. finanzielle Unterstützung für das Internationale Arbeitsamt in Basel.

98. 25. Jan. (Dieselben.) Antrag betr. Ausgestaltung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

99. 21. Nov. Antrag Trimborn: Verwendung der Mehrerträge aus den Getreidezöllen für die Witwen- und Waisenversicherung.

1903.

100. 4. Febr. Trimborn (Heyl zu Herrnsheim) u. Gen.: 1. Hinaufsetzung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre, 2. zehnstündige Arbeitszeit für Arbeiterinnen, 3. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause.

101. 6. Febr. Antrag Gröber u. Gen., betr. die Rechtsfähigkeit von Berufsvereinen.

102. 10. Febr. Antrag Stötzel, Frhr. v. Hertling, Dr. Hitze, Trimborn u. Gen., Maximalarbeitszeit von zehn Stunden.

103. 10. Febr. Antrag Dr. Jäger betr. die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung im Deutschen Reich.





